

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 26 (1921)

**Artikel:** Teuerungen und Massnahmen zur Linderung ihrer Not im 15. Jahrhundert  
**Autor:** Morgenthaler, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-370902>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Teuerungen und Massnahmen zur Linderung ihrer Not im 15. Jahrhundert.

Von *Hans Morgenthaler*.

---

Die nachfolgenden Ausführungen möchten versuchen, Auskunft zu geben auf die Frage, wie sich Volk und Behörden des 15. Jahrhunderts mit den Teuerungen abgefunden haben. Sie beschränken sich auf das damalige bernische Staatsgebiet und beruhen in der Hauptsache auf bernischen amtlichen Quellen. Berücksichtigt sind diejenigen Teuerungen, von denen sich auf Grund zuverlässiger Nachrichten ein annähernd vollständiges Bild entwerfen lässt. Dabei ist das Hauptinteresse nicht so sehr auf die Schilderung der Leiden jener Notjahre, als auf die Darstellung der von den Behörden einer weit hinter uns liegenden Zeit gegen die Teuerung ergriffenen Massnahmen gerichtet, um so zugleich einen Beitrag zu einer noch nicht geschriebenen Wirtschaftsgeschichte des alten Bern zu bieten.

Weitaus die meisten Verfügungen waren gegen die Verteuerung und den Mangel des Getreides gerichtet; weniger hatten sie sich mit Fleisch, Butter und Wein zu befassen. Die Massnahmen zu einer genügenden und möglichst billigen Lebensmittelversorgung der Hauptstadt hatten verschiedene ernste Konflikte zwischen Regierung und Müllern, Pfistern und Metzgern zur Folge. — Dass in diesem Jahrhundert die Jahre der Teuerung zugleich Pestjahre waren oder von epidemischen Krankheiten gefolgt wurden, dürfte bekannt sein.

### Die Teuerung der Jahre 1437—1439.

Am 30. Juli des Jahres 1492 stehen vor dem Rat in der grossen Ratstube eine Anzahl Männer. Da sind Ludwig von Diesbach, der glückliche Besitzer der Herrschaft Landshut, und mit ihm ein paar Bauern aus Utzenstorf, Bätterkinden, Ätingen und Umgebung. Es ist etwas Irrung erwachsen zwischen dem Edlen Ludwig von Diesbach und den geistlichen Frauen zu Fraubrunnen „des bachs und vischens halb in der Urtinen“, und es gilt heute, Kundschaft zu hören in der Sache; im besondern ist über eine Laufveränderung der Emme und Urtenen bei dem Hofe Schalunen auszusagen. Nachdem der Ammann zu Utzenstorf, Thomas Reimberger von Bätterkinden, Cuni Binden von Ätingen und Peter Schmid von Ey, deren Gedächtnis bis zur Schlacht von St. Jakob an der Birs zurückreicht, ihre Aussagen deponiert haben, kommt Hans Huber von Utzenstorf an die Reihe. Er sagt aus, „er hab uff dem hoff Tschalunen gedienot und gesächen, das die Emmen ob Tschalunen demselben hoff der ratstuben lange in die Urtinen gangen sye. Und ist solichs beschehen v o r d e r g r o ß e n t ü r e , ouch in der Basel schlacht und darnach“. Nach ihm kommt Burki Scheidegger; der „redt und bezüget, das v o r d e r g r o ß e n t ü r e , dem großen stärben und der Basel schlacht die Emmen ob Tschalunen und der Múlimatten in die Urtinen und darnach erst durch die Múlimatten gangen sye; das habe er gesächen“.<sup>1</sup>

Die „grosse türe“, von welcher die beiden Zeugen im Jahre 1492 sprachen, ist diejenige von 1437—1439. Nicht umsonst hat sie sich dem Gedächtnis des Volkes so tief eingepägt, war sie doch die grösste Teuerung des 15. Jahrhunderts, von der wir Kenntniss haben, und mit dem „grossen sterben“ in ihrem Gefolge ein wahres Landesunglück.

<sup>1</sup> R. M. 75/187—189.

Leider steht die Zahl der erhaltenen bernischen Nachrichten im umgekehrten Verhältnis zu der Grösse jener Teuerung, so dass wir über ihre Ursachen meist auswärtige Quellen zu Rate ziehen müssen. Diese geben im wesentlichen Misswachs, anhaltendem Regenwetter und Hagelschlägen die Schuld. Tschachtlan und Schilling verzeichnen für Bern einen mächtigen Schneefall am 12. März 1438 mit ausserordentlicher Kälte, auf welche Regenwetter und Wassergrösse folgten.<sup>2</sup> Nachrichten aus Thun zufolge kam auf den nassen Sommer von 1437 ein kalter Winter. Der Mangel an Getreide sei so gross gewesen, dass die Pfister der Stadt Thun nicht mehr backen konnten und viele Leute, dem Hungertode zu entgehen, ihre Zuflucht zu ungewohnten, ungesunden, selbst ekelhaften Speisen nahmen. Um Ostern 1439 erhob sich die grosse Pest, die mit der steigenden Sommerhitze immer wütender wurde und eine Menge Menschen dahinraffte.<sup>3</sup> In der Stadt Bern starben in der schlimmsten Zeit eines Tages 24 Personen und im Zeitraum von Anfang August bis Weihnachten etwa 1100 Menschen. Nach übereinstimmenden Nachrichten war das Jahr 1438 das grosse Teuerungs- und Hungerjahr. Damals galten nach dem Zeugnis Tschachtlans das ganze Jahr aus in Bern

Dinkel	1 Mütt	2 Gulden	[3½ ₣]
Kernen	1 „	7½	₣
Roggen	1 „	7	„
Wein	1 Mass	2 Plaphart.	

Etwas besser sind wir unterrichtet über die Massnahmen, welche die Regierung zur Linderung der Not ergriff; immerhin sind auch hier die Quellen so lückenhaft, dass sich nur eine geringe Zahl ihrer Anordnungen

<sup>2</sup> Bend. Tschachtlans Berner Chronik in „Quellen zur Schweizergeschichte“ Bd. I. Archiv XIII, 466.

<sup>3</sup> Handschriftliches Material aus Thun auf dem bern. Staatsarchiv. Die Schwalbe, ein Uechtländisches Taschenbuch. Solothurn 1830.

erfassen lassen. Aus der Seckelmeisterrechnung über die zweite Hälfte des Jahres 1437 wissen wir, dass damals zwei Stadtknechte auf die Hodler warteten.<sup>4</sup> Wie man auf die Hodler zu sprechen war, zeigt uns eine Stelle aus einem Briefe Berns an Thun, der ganz gut im Herbst 1437 geschrieben worden sein könnte, aber das Datum des 17. Sept. 1428 trägt. „Also ist war“, schreiben da Schultheiss und Rat zu Bern, „das vil hodler und fürköuffer sint ufferstanden, die einer armen gemeind im land an allen enden trang, kumber und gebresten an allen dingen so man niessen oder bruchen sol zuziechend, das aber unbillichen zelidene ist, sunder in disem jar, wand leider an vil enden großer gebrest an korn, win und andren dingen von mißwachs und dem wetter sich eroeget hat.“<sup>5</sup> Bern beabsichtigte damals, die Hodler, d. h. die Händler, und den Fürkauf, d. h. den Zwischenhandel, jeden Kauf, der nicht direkt zwischen Produzent und Konsument an offenem Markt abgeschlossen wurde, auszuschalten. Diese Massregel wird auch im Sommer 1437 zur Anwendung gelangt sein, und die beiden Stadtknechte werden den Auftrag gehabt haben, darüber zu wachen, dass die Verordnung nicht umgangen wurde. Von Donnerstag vor Bartholomei 1437 datiert die „ordnung von der swinen wegen“, durch welche den Landleuten verboten wurde, mehr Schweine zu „erzüchen“, als sie in ihren Haushaltungen brauchten; über diese Zahl vorhandene Schweine mussten bis Martini verkauft werden.<sup>6</sup> Wir werden bei Anlass späterer Teuerungen sehen, dass damit eine Einschränkung im Getreideverbrauch be-

---

<sup>4</sup> Denne Bendicht und Altrúw, als die uff die hodler wartetend, ir lon I & XV B. F. E. Welti, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1430—1452, S. 84.

<sup>5</sup> Missiv im Stadtarchiv Thun.

<sup>6</sup> Alt Polizei- Eid- und Spruchbuch auf dem Stadtarchiv Bern, Bl. 118.

zweckt war, indem den Schweinen beträchtliche Mengen Korn verfüttert wurden. In der Stadtrechnung über das zweite Halbjahr 1437 findet sich auch der Posten: „Denne Syman Archer und Ruf von Swanden uf dz land von des korns wegen I ₰ X β.“ Und in der anschliessenden Halbjahresrechnung von 1438 I steht zu lesen: „Denne do die venerr uff dz korn giengen, verzarten [si] an Halter II ₰ V β. Denne Zollikofer uff dz korn ze geschouwen uff dem land VII ₰ VI β VIII d. Denne Zollikofer uff dz korn X ₰. Denne Ruf von Swanden uf dz korn VIII ₰. Denne dem von Búrren, als er uff das korn reit III ₰. Denne Búrkin Tormann uf dz land umb dz korn XI ₰. Denne Peter Im Hag uff dz korn IIII ₰ X β.“<sup>7</sup> Ebenfalls bei Verhandlungen anlässlich späterer Teuerungen werden wir erfahren, dass diese zahlreichen Ritte Bestandesaufnahmen und der Versorgung der Stadt und der nicht Getreide bauenden Gebiete gegolten haben werden. Wir dürfen uns dabei auch jenes Gesetzes von 1366 erinnern, das vorschrieb, „das alle die, so sitzent uff der burger gütren harin von Ansoltingen, von Sensen, von Sanen, von dem Limpach, von Emmon und von Dießbach harin, alles ir korn in unser stat füren soellent und nieman froemder ußwendig sollent verkouffen noch anderswo hinfüren.“<sup>8</sup> Der hohe Getreidepreis lockte zu Betrugsversuchen. Thun klagte in Bern, es brächten etliche Dorfleute „gerendleten dingkel“ in ihre Stadt auf den Markt, „da aber ein michel teil vesen innen befunden werde“,<sup>9</sup> und bat um Hilfe, „soliche betrogenheit zu versehen“. Bern gab zur Antwort, das gleiche werde auch hier praktiziert, und man habe ihm nicht anders abhelfen können als dadurch, dass man zwei ehrbare Männer geordnet habe, welche den auf den Markt kommenden Ker-

<sup>7</sup> Welti, a. a. O. S. 89, 105, 110.

<sup>8</sup> F. E. Welti, Das Stadtrecht von Bern, S. 140.

<sup>9</sup> Auf der Relle oder Rönnele wurde der Dinkel von der Spreu, den vesen, befreit. Das blosse Korn war der Kernen.

nen prüfen und danach dessen Verkaufspreis von Fall zu Fall festsetzen, „desglich ir ouch in úwer stat fúrnehmen mogent, umb das soliche mergkte in bescheidenheit zugiengen“.<sup>10</sup>

Die Regierung bemühte sich auch, Getreide einzuführen. Peter Schopfer gelang es, aus Schaffhausen 242 Bern-Mütt hereinzubringen, welche die Summe von 1233 Gulden kosteten. Die Stadt gab das Getreide unter dem Selbstkostenpreise ab und erlitt daran eine Einbusse von 393 Gulden, also über 30 %. Roggen und etwas Weizen kaufte Cuno Segenser an dem Strebel,<sup>10a</sup> woran man bei einem Ankaufspreis von 400 ₣ einen Verlust von 70 ₣ hatte. Im Aargau, der Kornkammer der Eidgenossen, kauften Cuno Segenser und Niklaus von Wattenwil von den Herren von Münster, den Herren von Rüsegg, von Luternau und andern Korn und Roggen, dazu Erbsen, Hirse, Linsen und Bohnen für den Betrag von 1081 ₣ 19 B 8 d., wozu noch die Kosten der Fuhr, des Tragens und Messens kamen. Ein bedeutendes Quantum konnte auch von St. Urban erworben werden, an dem man einen Gewinn machte, wohl weil die Unkosten verhältnismässig gering waren. Die Regierung verkaufte das Getreide nicht bloss unter dem Gestehungspreis, sie gab auch „durch Gott oder Ehre“ ab, worunter Gratisausteilungen an Bedürftige zu verstehen sind.<sup>11</sup> Sehr wahrscheinlich beabsichtigte man auch, in der Gegend von Montbéliard, Blamont und Pruntrut Korn anzukaufen; wenigstens ist eine Aufzeichnung über „Lauf und Schatzung“ des Ge-

<sup>10</sup> Missiv im Stadtarchiv Thun.

<sup>10a</sup> Der heutige Weiler in der Stadtgemeinde St. Gallen-Rotmonten?

<sup>11</sup> Stadt-Bibliothek Bern, Miss. Hist. Helv. IV, 2. Beilage 1.

Gilian Torman, Vogt zu Wangen, musste das Korn von St. Urban bezahlen; dagegen sollte ihm „blichen dz ußstend gelt von des brotz wegen“. Im Jahre 1438 hatte auch der Vogt zu Trachselwald etwas Getreide zum Verkauf nach Bern geschickt.

treides jener Gebiete vom 23. April 1438, samt einer Zusammenstellung der Unkosten bis nach Biel, noch vorhanden.<sup>12</sup> In Pruntrut liess Solothurn eine beträchtliche Menge Dinkel einkaufen. Einer Notiz in der dortigen Stadtrechnung von 1438 ist im weitern zu entnehmen, dass daselbst eine Bestandesaufnahme über das in der Stadt vorhandene Getreide durchgeführt worden war.

Die grosse Teuerung dauerte im Jahre 1439 weiter. Die Stadt Thun, welche vom Propst zu Interlaken bereits 30 Mütt Korn erhalten hatte, bat ihn neuerdings um 50 Mütt, da es ihr nicht mehr möglich sei, ihre Pfister genügend zu versehen. Der Propst fühlte Mitleid mit der Not der Stadt und wies seinen Schaffner zu Thun an, ihr 40 Mütt Dinkel zu verkaufen, obschon er für seinen Konvent bis zur neuen Ernte einen Fehlbetrag voraussah.<sup>13</sup>

Das mittelalterliche Empfinden sah Misswachs und Teuerung als Strafen des Himmels an. Deshalb drang man darauf, den erzürnten Gott wieder zufriedenzustellen. Als Grund zu Gottes Zorn glaubten Schultheiss und Rat zu Bern die ungewöhnlichen Schwüre erkannt zu haben, die allenthalben in bernischen Landen im Schwange waren. Sie wurden durch eine Verordnung vom 21. Juni 1439 verboten.<sup>14</sup>

### Die Teuerung der Jahre 1477 und 1478.

Nicht alle Jahre nach der grossen Teuerung waren so fruchtbar, dass das Getreide nicht aufgeschlagen hätte. Teilweiser Mangel im Ausland lockte auch etwa zu allzu starker Ausfuhr, welche die Regierung zu verhindern suchen musste. Aber eine eigentliche Teuerung trat erst mit dem Ende der Burgunderkriege wieder ein. Neben

<sup>12</sup> Alt Polizei- Eid- und Spruchbuch auf dem Stadtarchiv Bern, Bl. 147.

<sup>13</sup> Schweizerischer Geschichtsforscher, Bd. V, S. 319.

<sup>14</sup> Ebenda, S. 127.

manchen andern Einflüssen, wir denken da z. B. auch an weniger intensive Feldbestellung infolge der kriegerischen Ereignisse, wurde sie in der Hauptsache durch die ungünstige Witterung verursacht. Der Winter von 1476 auf 1477 war ausserordentlich kalt. Am 30. November fiel ein mächtiger Schnee, auf welchen noch mehr als 30 Schnee folgten, die alle liegen blieben. Am 21. Dezember trat eine grosse Kälte ein, um bis Ende Februar 1477 anzudauern. Der Thunersee gefror in seiner ganzen Breite zu, wessen sich niemand zu entsinnen vermochte.<sup>15</sup> Die Saaten erfroren, so dass man im Frühjahr die Äcker von neuem pflügen und mit Sommergetreide ansäen musste. Der darauf folgende Sommer war reich an Gewittern und Hagelschlägen. Im Juni schlug ein Blitz in den Vinzenzenturm und ein grosser Hagel suchte das Bernergebiet heim. Besonders im Juli scheint in weiten Strichen die Frucht der Felder vernichtet worden zu sein. Am 5. August forderte Bern die Klöster auf dem Lande auf, „mit messen und crützgängen gott umb gut wetter zu bitten“, welche Aufforderung am 19. September dringend wiederholt und an alle Städte und Länder, an alle Klöster zu Stadt und Land und an die Dekane gerichtet wurde, „min herrn syen us bewegnúsß diser swaeren loeuff, des zit wetters und aller frúchten geneigt, den allmaechtigen gott anzurúffen und besunder uff naechstkomen den fritag ein ampt zu trost aller gloeubigen selen, und besunder unser lieben vordern, glich als uff Aller-

<sup>15</sup> Item zu sant Andreßtag anno domini MCCCCLXXVI do viel ein schnew; uff den vielend meer dann XXX schnew, die alle blibend ligen. Und darnach zu sant Tomas tag kam gar ein grosse kelte, die werte biß in fronvasten nach der alten Faßnacht anno LXXVII, und was der Thunsew uberfrozen von sanct Batten biß gan Längsingen, das so ungehört was, das niemand mocht gedenken, das er von den alten je das gehört sagen, das es so beschechen sige. Und lag in der von Bern land gar großer schnew.

Eintragung im Landshut-Urbar von 1437 auf dem Staatsarchiv.

selentag zu haben und nach dem ampt über alle greber zu gan, die mit sólichen guttaten zu trösten, die alle truw und sorg in irm leben fúr uns gehept haben, und si daruff zu bitten, unser sachen gegen dem ewigen gott mit irm getruwen uffruff bevolhen zu machen, so getruwen min herrn, es werd statt und land hoch und wol erschießen.“<sup>16</sup> Der folgende Winter war warm bis in das Frühjahr hinein, aber im März fiel empfindliche Kälte ein, die den ganzen April andauerte. Am 13. Mai wurde Thorberg gemahnt, „gott fúr ein zitlich wetter zu bitten“, und unter dem gleichen Datum wurden die Schwüre und das Spielen abgestellt.<sup>17</sup> Der Sommer 1478 war warm und trocken, aber Massen von Engerlingen taten an allem Erdengewächs grossen Schaden. In einem geistlichen Prozess unter Assistenz des Bischofs von Lausanne suchten M. H. von Bern die Schädlinge vergeblich los zu werden.<sup>18</sup>

Diebold Schilling, der Chronist der Burgunderkriege, macht über die Teuerung einige bemerkenswerte Angaben.<sup>19</sup> Die Reichen und Gewaltigen in der Stadt und auf dem Lande hätten ihr Getreide nicht hervorgeben wollen. Die Oberländer seien mehr als einmal vor den Rat gekommen und hätten sich da beklagt, dass sie grossen Mangel leiden müssten, so dass viele unter ihnen zwei und drei Monate lang kein Brot zu essen und kein Korn zu kaufen gefunden hätten. Daraufhin habe Bern in Strassburg eine bedeutende Summe Weizen und Roggen, bei 4500 Bern-Mütt, angekauft und ihren Bürgern zu ermässigtem Preise hingegeben. Nach Schillings zuverlässigen Angaben galten 1477:

<sup>16</sup> R. M. 22/85, 161. Das etwas ausführlichere Ausschreiben im Schweiz. Geschichtsforscher Bd. 6, S. 293.

<sup>17</sup> R. M. 24/27. 72.

<sup>18</sup> G. Tobler, „Tierprozesse in der Schweiz“ im Sonntagsblatt des „Bund“ 1893.

<sup>19</sup> Diebold Schilling, Ed. Tobler, II, 177.

Dinkel	1 Mütt	2	Œ	5	ß
Roggen	1	„	4	„	
Kernen	1	„	5	„	

Mit den Preisen des Jahres 1438 verglichen, waren dies allerdings bedeutend günstigere Verhältnisse.

Schon aus dem Frühjahr 1477 haben wir deutliche Anzeichen der Getreideknappheit. Schultheiss und Rat zu Thun erhielten unterm 14. April Befehl, mit dem Kaufmann Heintzmann Zehnder und andern Aufkäufern daselbst zu verschaffen, dass sie ihr Korn auf den Markt stellten und vor allem aus den Einheimischen verkauften. Gleichzeitig wurden Thun, Hasle und Frutigen angewiesen, die Getreideausfuhr zu verhindern.<sup>20</sup> Die Vögte zu Wangen und Aarwangen bekamen am 23. April Auftrag, je 2 Männer zu sich zu nehmen, mit denselben festzustellen, wo überschüssiges Korn vorhanden sei, und dessen Besitzer zu veranlassen, es den Armen zu verkaufen.<sup>21</sup> Nachdem am 18. April die Regierung beschlossen hatte: „Am mentag sol man handeln von des korns wegen“, versammelten sich Freitag den 25. April Rät und Burger „von des korns wegen, wie man das well bestellen und zu weg bringen.“ Die Beschlüsse dieser Sitzung sind leider nicht protokolliert; aber eben damals muss beschlossen worden sein, auswärts Getreide anzukaufen. Noch am gleichen Tage erging ein Schreiben an den Ammann zu Koppigen, „flisß zu tund, das korn koufft und hargevertiget werd“, und am nächsten Tage ging eine Empfehlung an Heinrich Zeigler und Hans Irmi in Basel ab, „das si Benedict Krumo durch sich selbs oder ander hilfflich syen und kuntschafft geben, wo er korn mog vinden“.<sup>22</sup> Inwieweit diese Bemühungen des Regierungsrates Krummo, in Basel Getreide anzukaufen, Erfolg

<sup>20</sup> R. M. 21/119. 120. Stadtschreiber-Rodel 2, S. 144.

<sup>21</sup> R. M. 21/137.

<sup>22</sup> R. M. 21/130. 137. 139. 141.

hatten, ist aus den Akten nicht ersichtlich; man weiss, dass der Stand Uri damals bei Hans Irmi in Basel ebenfalls 300 Säcke bezog.<sup>23</sup> Immerhin ist nun bis zur Ernte keine Rede mehr von Kornmangel.

Diese neue Ernte muss aber ein ganz bedenkliches Resultat gezeitigt haben. Burgdorf verbot den Leuten seines Gebietes, anderswohin als in ihre Stadt Korn zu verkaufen. Trotz der Mahnung Berns, dieses Verbot rückgängig zu machen, musste noch am 27. September ein gewisser Schläfli, welcher Getreide nach Bern geführt hatte, vor Strafverfolgung von Seite Burgdorfs in Schutz genommen werden.<sup>24</sup> Zur Versorgung der Hauptstadt erging am 11. August ein offener Befehl, Getreide herbeizuführen, am 2. September erhielt der Vogt zu Lenzburg den Auftrag, den Pfistern Berns das Korn zu Kölliken zu geben, und die sonst nach Thun hodelnden Getreidehändler im Landgericht Zollikofen wurden angewiesen, Dienstag den 16. September den bernischen Markt zu versorgen und überdies vom Rate weitere Verhaltensmassregeln entgegenzunehmen. In der Stadtgemeinde Huttwil wurde eine Bestandesaufnahme durchgeführt; der Vogt zu Trachselwald musste mit Andreas Zürcher die über den Bedarf vorhandenen Getreidevorräte zuhanden der Regierung gegen Barzahlung ankaufen.<sup>25</sup>

Der grosse Weizen- und Roggenkauf in Strassburg wurde durch Heinrich Dittlinger und Diebold Schilling besorgt. Dittlinger war am 2. Sept. nach Mülhausen abgefertigt worden, um sich dort nach Getreide umzusehen. Am 5. Sept. wurde ihm dann der Seckelschreiber Diebold Schilling nachgesandt mit dem Auftrag an Dittlinger, nach Strassburg zu kehren, an welche Stadt Schilling eine Empfehlung mitbrachte. Dort fanden die beiden

<sup>23</sup> R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2, S. 523.

<sup>24</sup> R. M. 22/84. 174.

<sup>25</sup> R. M. 22/96. 133. 147. 152.

das Gewünschte verhältnismässig rasch. Am 18. Sept. sind bereits bedeutende Mengen nach Basel unterwegs oder bereits dort eingetroffen, wo Heinrich Dittlinger ein Lagerhaus gemietet hatte. An diesem Tage wurde Diebold Schilling angewiesen, mitzuteilen, wieviel Geld noch notwendig sei zur Bezahlung; im fernern sei weiter Getreide zu bestellen, damit man der Not noch besser begegnen könne. Am nächsten Tage verdankte man der Stadt Strassburg den grossen Beistand, welchen sie den Boten hatte angedeihen lassen, und verband damit die Bitte, es möchte durch Sachverständige festgestellt werden, welche Summe über das hinaus, was bereits bezahlt sei, noch ausstehe. Wenn es nicht möglich würde, auf Monatsende alles zu bezahlen, so möchte man etwa 8 bis 10 Tage Aufschub gestatten. Gleichzeitig sprach man Dittlinger für seine bisherigen Bemühungen die volle Anerkennung aus. Er erhielt Vollmacht, mit Beistand des Herrn Peter Schott, dessen Hilfe man in allen Sachen vollkommen spüre, Geld aufzubrechen zur Bezahlung des bisher gekauften und weitere 10 000 Viertel zu bestellen, damit man dem nach seinem Bericht zu erwartenden Aufschlag, „des wir warlichen nit bedörfften“, zuvorkomme. Brandolf vom Stein, der eben auch hinunter komme, bringe 500 Gulden mit; damit seien vorläufig die Kosten der Fracht nach Basel auszurichten. Im übrigen möchte er seine ihm gutscheinenden Vorschläge für den Abtransport des Getreides von Basel einreichen, worauf dann die Wagen zur Abholung desselben ausgeschickt würden.<sup>26</sup> Am 25. Sept. schrieb man neuerdings an Dittlinger, man setze alles Vertrauen in ihn, es werde ihm gelingen, die Unkosten möglichst niedrig zu halten; er möge darum auch Diebold Schilling heimsenden. Der Abtransport ab Basel sei unter der Leitung Guldimunds und anderer bereits organisiert. Durch Schriften und durch eine Rats-

<sup>26</sup> R. M. 22/130. 136. 157—160. Teutsch Missivenbuch D, 168. 173.

botschaft wurden Stadt und Bischof von Strassburg, der österreichische Landvogt im Elsass, Kolmar, Schlettstadt und Basel gebeten, den Zoll auf dem Getreide zu erlassen. Die Gesuche wurden durch die grossen Kriegslasten begründet, welche Bern zu tragen hatte. „úwer brüderlich lieb ist wol underricht der noetigung, so uns dann jagt, bi ir korn koefflichen uffzuheben und zu uns zu vertigen, wie swaer ouch uns das sy uff die großen kriegslást, die bis an unser tachvirsten mit straenger harr gelangt und unser schaetz nit allein gesweint, sunder ver-slunden [!] haben, was die selb úwer brüderlich trúw wol [weis] zu bedaenken“, heisst es z. B. in dem Gesuch an Strassburg. Stadt und Bischof von Strassburg und Basel erliessen den Zoll ganz, Kolmar, Schlettstadt und der Landvogt ermässigten ihn; Solothurn wurde gebeten, den Zoll zu Balsthal abzustellen.<sup>27</sup> Das Heraufschaffen des Getreides verursachte nicht bloss grosse Kosten, nach Schillings Angabe brachte es von Strassburg bis nach Bern auf jeden Mütt über einen Goldgulden, sondern der Transport ging auch sehr langsam vor sich. Wahrscheinlich überwachte Dittlinger in Strassburg den Abtransport, während Ulrich zum Schiff in Basel den Umlad besorgte. Am 16. Januar schrieben Rät und Burger an Heinrich Dittlinger: „Nachdem min herrn vermerken, das das korn nit sneller il, dann uff lange harr heruff mag gevertiget werden, wellen sie benüigig sin mit dem so hie oben ist, und er mog das ander widerumb nach dem besten verkouffen.“<sup>28</sup> Am 29. Januar war er wieder in Bern und hatte bereits Bericht erstattet. Es war ihm nicht gelungen, die notwendigen 1000 Gulden in Strassburg aufzunehmen. Diesen Auftrag erhielt dann Peter von Wabern, der noch in andern Finanzgeschäften

<sup>27</sup> R. M. 22/157. 160. 169. 182. 23/4. 5. 141. Teutsch Miss. D, 174. 179. 181.

<sup>28</sup> R. M. 23/143.

ins Elsass reiste. Am 4. Februar erhielten die Fuhrleute einen auf 3 Wochen berechneten offenen Brief an alle Wirte, sie auf ihren Fahrten auch ohne Barzahlung zu verpflegen, und am 14. März wurde Ulrich zum Schiff angewiesen, niemand mehr Getreide für Bern aufzuladen.<sup>29</sup>

Damit war das Getreideeinfuhrgeschäft zum Abschluss gelangt und durch die hereingebrachten 4500 Mütt der voraussichtliche Bedarf gedeckt. Es hätte uns interessiert, zu vernehmen, wie diese grosse Menge in Strassburg zusammengekommen war. Aber die „kornrödel von Straßburg“, welche man am 21. März 1487 hervorsuchen musste, scheinen seither verlorengegangen zu sein. Gleichzeitig mit Dittlinger und Schilling war auch ein Abgeordneter der Solothurner Regierung, der Venner Hemmann Hagen, in Strassburg gewesen, der dort Ende September 496 Viertel Weizen und 650 Viertel Roggen einkaufen konnte. Darüber ist von der Hand des Stadtschreibers Hans vom Stall in Solothurn noch eine amtliche Aufstellung vorhanden, woraus hervorgeht, dass das meiste Gewächs von hochstehenden Geistlichen geliefert wurde.<sup>30</sup>

Mit einem Teil des im Elsass gekauften Getreides wurde höchst wahrscheinlich der Markt in Thun gespiesen, um den Oberländern Gelegenheit zu geben, sich zu verproviantieren. Es lässt sich deutlich erkennen, dass die Regierung der Versorgung des Oberlandes ihre Aufmerksamkeit widmete. Nachdem am 25. Sept. 1477 der Herauftransport ab Basel begonnen hatte, berieten am 29. Sept. der Rat und ein guter Teil der Bürger, zu welchem Preise man das Korn verkaufen wolle. Nach Schillings Bericht wurde es in Ansehung des gemeinen

<sup>29</sup> R. M. 23/158. 166. 247.

<sup>30</sup> Staatsarchiv Solothurn. Denkwürdige Sachen, Bd. V, Nr. 81. Beilage 2.

Nutzens und der armen Leute bedeutend unter dem Gestehungspreis abgegeben. Der andere Teil diente zur Versorgung der Hauptstadt. Trotz aller Mahnungen und Gebote an das Landvolk wurde der bernische Markt nicht so befahren, dass die Pfister genügend Getreide finden konnten, um ihrer Pflicht, die Stadt an Brot nicht auskommen zu lassen, genügen zu können. Auch in den Landgerichten war eine Bestandesaufnahme durchgeführt worden. Jeder Produzent hatte seine Vorräte „fürgeben“ müssen, und dann war ihm durch den Beamten der Regierung „gelütert“ worden, wieviel er davon verkaufen müsse, nachdem sie gehörig „beschaut“ worden waren. Trotzdem zogen es viele vor, ihr Getreide auf weitem Aufschlag zurückzuhalten. Als aber darüber vor Rät und Burgern eine Untersuchung vorgenommen wurde, kamen nur dürftige Resultate zutage.<sup>31</sup> Das billigere Korn der Regierung bewirkte dann besser als Verdächtigungen und Untersuchungen, dass die zurückgehaltenen Vorräte zum Vorschein kamen, weil der Getreidepreis herunter ging.

In die Versorgung der Stadt Bern brachte der September 1478 ein neues Moment, die Lieferung von Brot an die Bevölkerung durch den Rat. Da sich die Akten darüber ausschweigen, ist heute nicht mehr festzustellen, welche Unzukömmlichkeiten in der bisherigen Brotversorgung den Rat zu diesem Entschluss veranlassten. Am 31. August trat er mit seinem Projekt hervor: Benedikt Irreney, welcher die Bestandesaufnahme in den Landgerichten durchgeführt und das eingeführte Getreide in seiner Verwaltung hat, wird das Korn den Müllern herausgeben. Die drei Müller an der Matte, welche auf den städtischen Lehenmühlen sitzen, sollen es mahlen, und 8 Pfister, 4 von den obern und 4 von den niedern, das

<sup>31</sup> R. M. 24/94. 97—99. Beilage 3.

Brot backen. Zweimal per Woche werden dann Heinrich Dittlinger und Benedikt Irreny das Geld von dem verkauften Brot einnehmen.<sup>32</sup> Nach dem am 2. September entworfenen Eide sollten die Pfister schwören, das Mehl, das ihnen übergeben werde, getreulich zu backen, es nach allem ihrem Vermögen zu Ehren zu ziehen, darum den Beamten des Rates gute „lútrung“ zu geben und sich des Lohns, der ihnen geschöpft werde, zu begnügen.<sup>33</sup> Allein dieser Plan stiess auf den Widerstand des Pfisterhandwerks, so dass die Regierung die Angelegenheit an den Grossen Rat zog. Am 13. September erklärten darauf die Zweihundert dem Handwerk: Entweder geben die Pfister vier dar nach Gefallen Meiner Herren, welche von Woche zu Woche das dem ganzen Handwerk ausgemessene Korn bezahlen, aus welchem gute Pfennwerte gebacken werden müssen, oder aber aus den beiden Gesellschaften werden acht Pfister ausgezogen, die das städtische Getreide verbacken; dann werden sonst Leute bestimmt, welche mit ihnen rechnen werden. Will das Handwerk keinen dieser Vorschläge annehmen, so werden von anderswoher Müller und Pfister bestellt, die bereit sein werden, den Anordnungen der Regierung nachzukommen. Offenbar stimmte das Handwerk dem zweiten Vorschlag zu. Denn die Sache wurde so geordnet, dass „miner herren mael“ bestimmten Pfistern zum Verbacken eingeliefert wurde, welche das Brot hierauf einer vom Rat gewählten Kommission zum Verkauf übergaben. Sie mussten sich besonders verpflichten, „das si in miner herrn mael kein ander mael zumúschen noch zutun, sunder dem allem ernstlich und erberlich nachzukomen“.<sup>34</sup> Über die Höhe des ihnen zu verabreichenden Lohnes war man noch im unklaren, hatte aber bereits Hans Wanner zum Studium

<sup>32</sup> R. M. 25/21.

<sup>33</sup> R. M. 25/29.

<sup>34</sup> R. M. 25/49. 54.

der dortigen Verhältnisse nach Solothurn geschickt. In dieser Stadt hatte man schon unterm 10. August 1477 eine scharfe Verordnung über das Bäckerhandwerk erlassen, um eine hinreichende Brotversorgung sicherzustellen.<sup>35</sup> Und bereits im Februar 1478 hatte dort die Lieferung von Brot durch den Rat eingesetzt. Am 22. Februar waren 2 Müller und 3 Pfister erwählt worden, welche „der statt korn“, vorläufig 50 Viertel, mahlen und backen sollten, nämlich „hußbrot, wißbrot, wegkli, pretzelen und was si der statt er und nutz bedunckt“. Der Verkauf erfolgte durch die Pfister selbst.<sup>36</sup> Am 2. Oktober berichtete Hans Wanner darüber in eingehender Weise: In Solothurn ist in erster Linie ein Kornmeister gewählt, welcher dem Müller das Korn in die Mühle misst. Der Müller erhält für das Mahlen eines Viertels, deren drei zwei Bern-Mütt ausmachen, als Lohn 20 Pfennige. Wie das Mahlprodukt aus der Mühle kommt, so wird es den Bäckern eingeliefert, die es in ihren Kosten beuteln müssen. Sie erhalten per Viertel für Beuteln und Backen 2 Schilling Lohn. Das Krüsch verbleibt der Stadt, und das aus dem Brot erlöste Geld wird einem Beamten des Rates übergeben. Dazu haben die Pfister zu den Heiligen geschworen. Und als man in Solothurn viel Roggen hatte, dessen man nicht wohl mit Nutzen abkommen konnte, liess man aus allen Herrschaften das Zehntkorn heimführen, mischte es unter denselben und gibt nun 9 Viertel dieser Mischung für 8 Viertel Korn und handelt damit gegenüber Müllern und Bäckern wie angegeben. Die Pfister haben keinen Vorteil in Hinsicht auf Holzlieferung von seiten der Stadt, mit der Ausnahme, dass man ihnen zum Anfang aus dem Attisholz 6 Tannen gab. Doch hat man ihnen zugelassen, sich gegenüber früher an nähern und ihnen gelegenern Enden

<sup>35</sup> Solothurn, Rats-Protokoll 2/269.

<sup>36</sup> Sol. R. P. 2/308.

mit Holz zu versehen, aber in ihren Kosten.<sup>37</sup> Auf Wanners Bericht hin wurde am 5. Oktober angeordnet, den Beutlern von einem Mütt für die vergangene Zeit einen Lohn von einem Fünfer, für die Zukunft 2 Fünfer, aber nicht mehr die Kost zu geben. Den Pfistern wurde am 17. Oktober ein Backlohn von 5 Schilling per Mütt Mehl gesprochen, aber am 23. beschlossen, mit ihnen auf dem Fusse von 9 Schilling zu backen und ihnen das Mehl wie bisher zu geben; wahrscheinlich sind sie bis zu dieser Zeit wie die Beutler auch verköstigt worden, wovon man nun abging.<sup>38</sup> Nach 5 Wochen, am 27. November, beschlossen dann Rät und Burger, den Pfistern zu gestatten, über die Festtage, nämlich vom 21. Dezember bis zum 13. Januar 1479 [„von sant Thomans tag hin bis zum zwentzigsten tag“] Weissbrot und Wasteln zu backen, doch daneben so lange das städtische Korn ausreiche, für die Gemeinde Hausbrot. Für den Fall, dass sie von diesem Termin an nicht Pfennwerte nach Gefallen der Regierung backen würden, behielt man sich vor, sie davon zu weisen und wiederum eigenes Korn verbacken zu lassen, dem gemeinen Nutzen zu Trost. Gleichzeitig wurde einhellig beschlossen, mit dem Erlös aus dem verkauften Brot anderes Korn zu kaufen und herbeizuschaffen.<sup>39</sup>

Man hat diese Art der Fürsorge des Rates für die Stadtbevölkerung, die Lieferung von Brot aus dem eingeführten Getreide, als eine lediglich im Hinblick auf die vom 28. September bis 7. Oktober dauernde Romfahrt ergriffene Massnahme darstellen wollen. Wäre dies richtig, dann müsste sie wohl mit Mittwoch dem 7. Okt., als man dem Ablass mit allen Glocken und grosser Andacht ausläutete, auch ihr Ende gefunden haben. Sie dauerte aber, wie wir gesehen haben, bis gegen das Jahresende

<sup>37</sup> R. M. 25/71.

<sup>38</sup> R. M. 25/75. 92. 99.

<sup>39</sup> R. M. 25/144. 145.

fort, und Rät und Burger haben am 27. Nov. die Absicht deutlich ausgesprochen, sie auch im neuen Jahre fortzusetzen, wenn die Versorgung durch die Pfister zu berechtigten Klagen Anlass geben würde. Die tiefere Ursache zu dieser Massnahme bildete eben die einschneidende Teuerung, welche zur Folge hatte, dass in der Stadt nach Schillings eigenen Worten schon vor der Romfahrt „zumengem mal grosser mangel an brot [gewesen] was“. Auch im Jahre 1530, in der grossen Teuerung der Reformationszeit, schritt der Rat dazu, für die Stadtgemeinde Brot zu backen.

Während die Regierung so für die Verproviantierung der Stadt besorgt war, regten sich auf der Landschaft bereits wieder die Händler und kauften Getreide, Vieh und andere „äsige Dinge“ zusammen, um sie mit Gewinn weiter zu verkaufen. Dadurch wurden die Produzenten veranlasst, von den offenen Märkten fernzubleiben; das wirtschaftspolitische Prinzip des Mittelalters, dass der Konsument möglichst direkt und billig zu seiner Ware komme, war wieder in Gefahr, durchbrochen zu werden. Durch ein allgemeines Ausschreiben vom 22. August suchte der Rat diesem Übelstande zu steuern; am 15. und 16. September musste die Mahnung wiederholt und die Lebensmittelausfuhr verboten werden.<sup>40</sup> Wie wenig aber solche Verbote und Mahnungen fruchteten, zeigt die lange Liste vom 13. Januar 1479 derer, die ihr Korn den Hodlern zu kaufen gegeben hatten; es waren darunter selbst die Frauen von Fraubrunnen, Meister und Konventherren zu Münchenbuchsee, der Propst von Hettiswil und Herr Hans von Scharnachthal.<sup>41</sup> Sogar vor den Stadttoren machte der Fürkauf nicht Halt, und auf die Marktplätze wusste er sich einzuschleichen. Eine detaillierte Fürkaufs- und Marktordnung vom 15. Januar 1479

<sup>40</sup> R. M. 25/4. 52. 54.

<sup>41</sup> R. M. 25/210. 211. Beilage 4.

mit strengen Bussandrohungen für Verkäufer und Käufer wurde daraufhin in die Landgerichte erlassen und in der Stadt öffentlich angeschlagen. Weibel und Torwarte wurden eidlich verpflichtet, die Marktordnung zu überwachen und die Bussen einzuziehen, von denen ihnen die Hälfte verblieb, und jeder eingessene Bürger erhielt das Recht, die durch einen Fürkäufer aufgekauften Lebensmittel um den Ankaufspreis an sich zu nehmen.<sup>42</sup> Es war ein wahres Glück, dass trotz des heissen Sommers, in welchem es 12 oder 13 Wochen lang nie rechnete, das Jahr 1479 wieder mit Fruchtbarkeit gesegnet wurde. „So wart von gots gnaden ein gut iar an win, korn und allen frúchten, und sunderlich so wart der win vast gut und umb ein rechten pfennig geben.“<sup>43</sup>

Aus der Not der Teuerung heraus war am 27. Nov. 1478 von Räten und Burgern ein für die künftige Lebensmittelversorgung wichtiger Beschluss gefasst worden, nämlich dass man in Zukunft das in den Vogteien dem Staate anfallende Zins- und Zehntgetreide nicht mehr den Amtleuten verkaufen, sondern nach der Stadt überführen solle. Dieser Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Von der zinsen und zechenden wegen so min herrn in iren landen hand, ist eigentlich und gemeinlich geraten, für ein satzung zu halten, das all miner herrn vögt und amptlút das korn so jerlich under inn vallt, minen herrn har in ir stat vertigen zu ziten so dann allerkomlichest der fürung halb mag darzu beschechen; und sol man hinfür keinem amptman das korn zekouffen geben noch zu gelt slachen, sunder aemsig und flissig sorg haben, das das korn herzu kome.

Von der zechenden wegen ist beslossen, das man die dester necher lichen sol, das die so die empfachen die zechenden har füren laussen.

Man sol harumb ein satzung stellen und die sweren.“<sup>44</sup>

Bis dahin war den Vögten das Getreide, welches sie nicht schon verkauft und dafür den Erlös in ihren Amts-

<sup>42</sup> R. M. 25/208. 215. 223. Teutsch Miss. D, 397. Oberes Spruchbuch H, 317.

<sup>43</sup> Diebold Schilling, Ed. Tobler, II, 195.

<sup>44</sup> R. M. 25/145.

rechnungen eingestellt hatten, vielfach „zu Geld geschlagen“ worden, wie der immer wiederkehrende Ausdruck lautet, d. h. man hatte es ihnen bei Anlass ihrer Rechnungsablage um einen gemeiniglich nicht unbedeutend unter dem Marktpreis stehenden Anschlag überlassen. Die Stadt war damit der Kosten der Zufuhr und des sachgemässen Unterhalts des Kornes enthoben und die Vögte konnten unter Ausnützung günstiger Konjunkturen manchmal ein gutes Geschäft machen. Jetzt hatte sich gezeigt, dass das Bargeld, welches sie dafür dem Seckelmeister abliefern mussten, das aber auch etwa erst nach langen Mahnungen zu erhalten war, besonders in Fehljahren bei weitem nicht den Wert besass, wie sichere Vorräte. Durch die neue Ordnung konnte man hoffen, in Zukunft den Markt der Hauptstadt zu versorgen und dem Oberland zu Hilfe zu kommen; für die übrige Landschaft war auch in magern Jahren Getreide hinreichend vorhanden, sobald man nur der Ausfuhr zu wehren vermochte.

Einige Jahre später wurde die Satzung modifiziert.<sup>45</sup> Angesichts der grossen Transportkosten, welche das weitab gelegene Korn verursachte, wurde beschlossen, dass von nun an das Getreide der unterhalb des Bowaldes liegenden Städte und Herrschaften durch die Amtleute mit Beistand der Regierung verkauft werden solle. Über das Zins- und Zehntkorn und den Holzhaber des Stadtgebietes und der Landgerichte wurde bestimmt, dass es den Bauherren eingeliefert werden solle, welche daraus die städtischen „Spenden“ und die Naturalbesoldungen der Dienst- und Amtleute entrichteten. Das in allen übrigen Ämtern dem Staate anfallende Getreide sollte anlässlich der jährlichen Rechnungsablage durch die Vögte dem Seckelmeister in einem Restanzrodel angegeben werden, welcher dann die weitere Verwaltung übernahm und die Zufuhr nach der Stadt anordnete. Durch diese neue Ord-

<sup>45</sup> Polizeibuch 1, Fol. 42 ff.

nung wurde der mit der Satzung von 1478 eingeführte Kornmeister wieder abgestellt und Seckelmeister und Bauherren mit der Getreideverwaltung betraut.

### Die Teuerung der Jahre 1481 und 1482.

Auf das fruchtbare Jahr 1479 folgten 3 Unglücksjahre. Das Jahr 1480 brachte vom Juni bis in den August hinein verderbliche Witterung, die allen Früchten schädlich war, im Juli eine unerhörte Wassergrösse und Überschwemmung, am 5. August ein Erdbeben und um Weihnachten einen ausserordentlichen Sturmwind, der Kirchtürme, Häuser und Scheunen, Wälder und Obstbäume niederwarf. Durch Seelenämter, Kollekten, Wallfahrten und Kreuzgänge suchte man Gottes Zorn in Gnade zu wandeln und seine Barmherzigkeit wieder zu erlangen. Auch die beiden folgenden Jahre waren nass, kalt und spät. Daraus erwuchs im Jahre 1481 eine Teuerung an aller Nahrung für Mensch und Tier.

„Also wart ein tür iare und grosser gebrest und mangel an win, korn, fleisch und allen andern narungen der menschen und ouch der unvernünftigen tieren in allen Tütschen und Welschen landen und litten die lüte gar grossen hunger und starben ouch vil lüten von rechter hungersnot, dann als bald die krieg ein ende namen, da wart alle ding tür. Und was man vor anfang diser kriegen umb einen pfennig vand, das must man darnach alweg drivalt bezalen. Es kam ouch darzu, das der von Bern lüte in allen iren Oberlanden der merteil anders nit dann kess, ziger und ander molken assent und hatten ganz kein brot, doch hatten die von Bern in diser türe gut ordnungen und versachen das mit irer wissheit und vernunft dennoch inmassen, das man vil bessern kouf an korn und brot hat, dann an kein andern enden in Eidgnossen noch anderswo. Desglich an win, fleisch und andern dingen ouch, si gaben ouch von der stat armen lüten von Tütschen und Welschen landen mit spenden und andern dingen gros almusen, desglich ander from lüte in der stat ouch tatend und starb nieman hungers, und iagt man ouch nieman hinweg, als an andern enden beschach und kam doch darzu, das als vil armer frömder lüten gen Bern kament, das die stat allenthalben vol was, desglich in andern der von Bern landen und

gebieten, das desglich nie mer gehört worden ist. Dennocht hat man ein gros erbermde mit inen. . . " <sup>46</sup>

Es liegt nicht in unserer Aufgabe, hier die Geschichte der bernischen Marktordnungen des 15. Jahrhunderts darzustellen. Weil wir aber die Überzeugung haben, dass unter den guten Ordnungen, welche in dem eben mitgeteilten Bericht des Chronisten hervorgehoben werden, auch die geltende Marktordnung verstanden sein will, so müssen wir derselben einige Worte widmen. Wir haben bereits der detaillierten Ordnung vom 15. Januar 1479 gedacht. Obschon sie in der Stadt publiziert und durch die Venner in den Landgerichten besonders auch im Hinblick auf das Getreide erklärt worden war, so herrschte doch immer noch in Kauf und Verkauf „allerley ungleicher verständnus“, so dass noch im gleichen Jahr eine „lütrung“ der Ordnung notwendig wurde. Aber auch diese vermochte nicht zu verhindern, dass die Märkte zu Stadt und Land in Abgang kamen, weil die Lebensmittel weiterhin mit grossem Vorteil in Winkeln und auf den Bauernhöfen zusammengekauft wurden. Darauf erliessen am 29. Jan. 1481 Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat „die letst lütrung kouffens und verkouffens“.<sup>47</sup> Darin wird neuerdings klar und bestimmt der Marktzwang für sämtliche Lebensmittel vorgeschrieben. Niemand, Fremder oder Einheimischer, er sei Händler oder nicht, darf irgend ein Gut, Speise oder Frucht, es sei Korn, Haber, Roggen, Wildbret, Hasen, Eichhörnchen, Hasel- oder Rebhühner, Fische, sonst Hühner, Eier, Butter, Zieger, Käse, Äpfel, Birnen, oder wie Lebensmittel immer heissen mögen, irgendwo anders als auf offenen, gewohnten Märkten kaufen und verkaufen. Ein folgender Abschnitt umschreibt die Marktplätze in der Stadt für das Vieh und sämtliche Lebensmittel. Seit dem Jahre

<sup>46</sup> Diebold Schilling, Ed. Tobler, II, 249 ff.

<sup>47</sup> Oberes Spruchbuch H, 592.

1464 überwachten 2 Marktaufseher den obern und niedern Getreidemarkt. Sie waren eidlich verpflichtet, die Händler erst dann zuzulassen, wenn sich die Pfister und übrigen Einwohner mit Getreide versehen hatten. Beim Beginn des Marktes steckte jeder „ein merklich wortzeichen“ auf, das wohl schon damals in einem Fähnchen bestand; wenn er die Überzeugung hatte, dass „biderb lüt und ein gemeyn volck in der statt“ mit Korn versorgt waren, so entfernte er es wieder. Erst jetzt durften Fürkäufer oder Hodler einkaufen. In weitem Abschnitt werden für die Wirte und Gotteshäuser in der Stadt bestimmte Ausnahmen gestattet und ferner der Ankauf von Vieh erlaubt zum Zwecke, dem Käufer gewachsenes Futter zu veretzen; nur darf das Vieh nachher keinem Fürkäufer verkauft werden. Sonst in allen andern Dingen sollen die offenen Märkte gesucht und gebraucht werden und darauf jedermann freie Macht haben, zu kaufen und zu verkaufen, es seien Händler oder andere Leute. Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden Käufer und Verkäufer bestraft: in bezug auf das Getreide mit 10 Œ, bei den übrigen Lebensmitteln um 1 Œ. — Diese so revidierte Ordnung über Kauf und Verkauf fand in der bald einsetzenden Teuerung Gelegenheit, ihren praktischen Wert zu beweisen. Sie wurde den Amtleuten in Erinnerung gerufen, wenn man von ihnen eine gewissenhaftere Durchführung der Anordnungen der Regierung verlangen musste. Auf einige weitere Ordnungen gegen die Teuerung macht Anshelm in seiner Berner Chronik aufmerksam.<sup>48</sup>

Die ersten Massnahmen Berns zielten wieder dahin, der Getreideausfuhr zu wehren. In den nordwestlichen Landschaften kauften anfangs 1481 die Burgunder grosse Mengen auf, da in Frankreich besonders die Not einen hohen Grad erreicht hatte. Am 7. Februar wurde der

<sup>48</sup> Anshelm, Neue Ausgabe, I, 188 ff. und 225 ff.

Markgraf von Neuenburg-Hochberg gebeten, Anordnungen zur Verhinderung dieser Ausfuhr zu treffen. Als aber die Klagen nicht verstummen wollten, die Burgunder kauften alles Getreide auf, dessen sie habhaft werden konnten, wurde am 12. Mai für die Herrschaften Büren, Aarberg, Erlach, Nidau, Orbe und Grandson ein Ausfuhrverbot erlassen.<sup>49</sup> Zur Versorgung der Stadt Neuenburg wurde ein Hans Herzog bevollmächtigt, in der Grafschaft Nidau auf Grund der Ordnung über Kauf und Verkauf Korn anzukaufen und auszuführen; doch musste dafür gesorgt werden, dass es wirklich in Neuenburg dem Konsum zugeführt wurde. Am 16. Juni wurde auch der Landvogt in der Waadt gebeten, die Getreideausfuhr nicht zu gestatten, und Bern erbat sich auch die Unterstützung Freiburgs in der Angelegenheit.<sup>50</sup> Allein diese Massnahmen scheiterten daran, dass es die Amtleute an der notwendigen Strenge in der Überwachung des Schleichhandels fehlen liessen. Am 18. August, 22. und 27. Oktober musste ihnen das Ausfuhrverbot wieder in Erinnerung gerufen werden.<sup>51</sup> Gleichwohl fand das Korn seinen Weg nach Burgund, ja die unerlaubte Ausfuhr griff auch auf andere Landesteile über. „Angesechen die gar mercklichen not gemeiner lüt“ wurde darum am 31. Oktober „bi mercklicher straff lips und guts, die min herrn gegen den ungehorsamen wurden gebruchen“, von den Vögten und Freiweibeln eine genaue Marktaufsicht verlangt und endlich am 10. November ein für das ganze bernische Gebiet geltendes Getreideausfuhrverbot erlassen. „In krafft úwer geswornen eyd“, schrieben da Schultheiss und Rat in Städte, Länder, Landgerichte und einige Klöster, „gebieten wir úch also vestenklichen, niemand der usern zu gestatten, eynich korn anderswo dann

<sup>49</sup> R. M. 31/66. 32/82. Teutsch Miss. E, 22 b.

<sup>50</sup> R. M. 32/90. 147.

<sup>51</sup> R. M. 33/71. 34/35. 47.

in unser land und gebiet zu vertigen, noch jemand dann den unsern zu verkouffen bi pen und straff zechen pfunden so ir von jedem ungehorsamen, so dick das beschicht, soellen an gnad ziechen. Und haben haran dehein sumen noch irrung. Das ist gantz unser meynung.“ Am gleichen Tage wurde dem Markgrafen geschrieben, man habe um seiner Bitte willen das Korn für die Stadt Neuenburg ausführen lassen, vernehme nun aber, dass Loy Meter Tschan mit Entgegenfahren, Aufkaufen und Weiterausführen viel Missbrauch treibe. Angesichts der schweren Läufe und der leider täglich zunehmenden Teuerung möchte er denselben und andere mit ihren Praktiken abstellen.<sup>52</sup> Bald darauf wurden aus den Landgerichten Zollikofen und Konolfingen durch Hodler „grosse huffen“ Korn nach Thun geführt und über den See hinauf verfrachtet.

Aus dieser immer schwieriger werdenden Lage heraus war am 7. Nov. eine Bestandesaufnahme des Getreides auf dem Lande angeordnet und am 9. Nov. in bezug auf fremde Bettler und fahrendes Volk beschlossen worden, dieselben „wider abstatt und besunder an die end, dannen si sind“, zu weisen; nur Pilger, die nachweislich nach St. Jakob oder andern Gnadenorten wallfahrteten, durften passieren, mussten aber „ir straß fürtriben“.<sup>53</sup>

Allein die Teuerung hielt auch im folgenden Jahre mit unverminderter Heftigkeit an. Am 28. Februar und 27. März musste der Vogt zu Nidau neuerdings aufgefordert werden, die Ausfuhr nach Burgund zu verhindern. Die Untertanen im Aargau, welche von jeher mit den Eidgenossen Handel getrieben hatten, suchten eine Milderung des Ausfuhrverbotes vom 10. Nov. zu erwirken.

<sup>52</sup> R. M. 34/50. 61. 62. Teutsch Miss. E, 49 b. Stadtschreiber-Rodel 2, 236. „Ludi Meister Tschan von Murten“ belieferte 1484 Bern mit Salz.

<sup>53</sup> R. M. 34/57. 60. 99.

Seit dem 28. Nov. durften die „undersässen“ der Eidgenossen auf den Märkten zu Lenzburg wieder ihren Bedarf einkaufen, und am 16. Januar 1482 wurde das Ausfuhrverbot für diese Herrschaft ganz aufgehoben. Dagegen wurde am 4. Mai wie für Trachselwald auch für Lenzburg und Aarburg eine Bestandesaufnahme vorgeschrieben. Die Vögte mussten mit den Untervögten das Korn in Speichern und andern Behältnissen besehen, die Bestände aufschreiben und mit den Verzeichnissen nach Bern kommen.<sup>54</sup> Mit Aufhebung des Ausfuhrverbotes hatten sich die Händler des auf den Märkten erscheinenden Getreides bemächtigt, so dass die Armen ihren Bedarf nicht decken konnten. Darum musste nach durchgeführter Bestandesaufnahme der Vogt von Lenzburg das überschüssige Getreide zu einem von der Regierung festgesetzten billigen Preise den Armen der Herrschaft gelangen lassen. Auch ins Oberland mussten Mahnungen gegen Kornausfuhr geschickt werden.

Als die neue Ernte begann, meldeten sich von neuem die Burgunder. Am 7. Juli besprach der Rat Massnahmen zur Verhinderung der Ausfuhr des neuen Kornes, am 27. Juli wurden die Amtleute zu Büren, Nidau, Aarberg, Erlach und Murten angewiesen, die Ausfuhr nach Burgund zu verhindern, am 2. August sagte man Neuenburg und Landeron offen heraus, unter dem Schein, dasselbe selbst notwendig zu haben, kauften sie stets Korn auf und führten es nach Burgund. Das sei auf die Dauer nicht zu ertragen, da es unsägliche Teuerung bringe. Wenn diese Ausfuhr nicht vollständig unterdrückt würde, so müsste man ihnen jeglichen Kornkauf abschlagen. Aus den immer wiederkehrenden Mahnungen und Befehlen an die Vögte des Seelandes ist ersichtlich, dass man der Ausfuhr von Korn und Brot, das nun auch genannt wird, nie gänzlich Meister wurde. Am 22. August bat man auch

<sup>54</sup> R. M. 34/101. 35/32. 104. 36/34. 63. 78.

Solothurn, die Kornausfuhr zu verhindern, „dann gemein Eydtgnossen das yetz uff dem tag zu Lutzern verkommen“.<sup>55</sup>

Durch die Ordnung über Kauf und Verkauf waren die Getreidehändler auf die öffentlichen Märkte verwiesen worden. Das Ausfuhrverbot vom 10. Nov. 1481 hatte ihre Tätigkeit auf das bernische Gebiet beschränkt. Dazu waren sie einer beständigen Beaufsichtigung unterworfen. Als im Herbst 1481 eines Abends ein gewisser Schürmeister in Büren einen Wagen Korn kaufte und denselben am andern Morgen mit Gewinn wieder losschlagen wollte, wurde der Schultheiss von Bern aus veranlasst, ihn zu pfänden. „Man sol ein rodel machen und darin stellen alle die so des fürkouffs halb gestrafft werden“, hatte sich am 25. Juni 1482 der Ratschreiber notiert, und in der Seckelmeisterrechnung über die zweite Jahreshälfte sind mehrere Fürkaufstrafen verrechnet. Am 9. Sept. 1482 wurden die Getreidehändler ganz abgestellt und der Kornkauf soweit eingeschränkt, dass, mit einer Ausnahme zugunsten der Oberländer, nur noch der Bedarf für den eigenen Haushalt zu kaufen gestattet war. Die Publikation der Verordnung atmet den ganzen Ernst, mit welchem die Regierung der Teuerung gegenüberstand. Sie lautet:

In stett und lender.

Schulthes und rat zu Bern unsern gruß zuvor, lieben getruwen. Wir sehen die harten túre und sweren mangel so uns bißhar begegnet und noch allenthalben in onuffhoerendem wesen leider ist, das uns billich bewegt, die ding treffenlich ze hertzen zenemen und armer lüten und der unsern anligen fruchtbarlich zebedencken. Und wann wir wissen und grundtlich bericht werden, das die boßlistigen gesuch der fürkoeffter solich ergernúß und beswaerd allermeist stiftet, und das sie ouch deßhalb in etlichen orten unser Eydtgenossen und andern enden gantz abgewyßt sint, so haben wir mit gemeinem, einhellem rat

<sup>55</sup> R. M. 36/99, 100, 62, 108. 37/48, 68, 75, 84, 96, 99, 103, 107. 39/76. 40/107.

uß erhoischung der rechten notturftig angesehen, die fürköuffer all under unß abzustellen und zu verhalten, also das gantz niemans dhein korn, haber und was korn genampt werden, fürer an dheimem ort under unß kouffen sol denn uf offnen mercken und des ein yder selbs zu sinem eignen gebrauch in sinem hus notturftig ist und luter dheimen fürköuffer me gestatten werden, utzit anders zekouffen, doch denen so den marcken, als unser Oberländer, ungelegen sind fürbehalten, das einer sinem nachburen, der uf den marck wölte, oder ein gemeine gebursame iren gewüssen botten, bevelhen mag, inen so vyl ider selbs bedorft zekouffen, aber mit lutern fürworten, das die dheimen gewin denn den blosen lon der furung davon nemen, also das gantz dhein fürkouff, ubernutz noch mertzlery darin gebrucht werd. Harumb wir uch mit bittrem ernst by uweren eiden bevelhen, under uch allenthalben zeverchaffen, das dem gestrax nachgangen und dhein gevárd darin gebrucht werde, sunder alle die so dawider handeln so oft das beschicht umb X ƒ an gnad zestrafen. Und ob es not ist, das ir die fürköuffer heissen an die heiligen sweren, des fürkouffs mússig zegan. Das ist luter unser meinung. Datum mendag nach nativitatis Marie anno &c. LXXXII<sup>o</sup>.<sup>56</sup>

Auf diese Verordnung folgte nach einem Monat eine neue, ebenso wichtige: die Festsetzung von Höchstpreisen durch Rát und Burger am 9. Oktober. Bis zur neuen Ernte sollten in der Stadt und überall da, wo das bernische Getreidemass Geltung hatte, in Kauf und Verkauf bei Strafe von 10 ƒ folgende Preise nicht überschritten werden:

Dinkel	1 Mütt	35 ƒ
Roggen	1 „	3 ƒ
Kernen	1 „	4 „
Haber	1 „	14 Plaphart [= 17 ƒ 6 d.]

Da, wo andere Masse gebräuchlich waren, sollten die Preise entsprechend angesetzt werden. Am 9. Oktober beschlossen, wurde diese neue Ordnung am 24. Oktober in Pergament auf den beiden Kornmärkten angeschlagen und in 26 Briefen in Städten, Ländern und Landgerichten

<sup>56</sup> R. M. 34/47. 37/33. Abhandlungen des Historischen Vereins, II. Jahrgang. R. M. 37/119. Teutsch Miss. E, 97 b.

unterhalb Thun publiziert.<sup>57</sup> Aus dem Umstand, dass die Akten keine Fälle von Höchstpreisübertretungen erwähnen, könnte man annehmen, sie habe ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Doch beklagt sich Ludwig von Diesbach in seiner Selbstbiographie darüber, dass der Kernen auf 6 und 7  $\text{Œ}$  angestiegen sei. Dagegen konnte der Rat am 7. Januar 1483 an den Ritter Hermann von Eptingen, dessen Herrschaftsleute zu Rohrbach sich dem Schlag widersetzt hatten, melden, die Höchstpreise würden sonst überall gehalten.<sup>58</sup>

A. von Tillier preist die Übereinkunft der 3 Städte Bern, Freiburg und Solothurn vom 26. Nov. 1574 gegen den Fürkauf und zur Verhinderung der Verteuerung von Wein und Korn.<sup>59</sup> Ein Vorschlag zur Durchführung einer gemeinsamen Höchstpreispolitik für Getreide im gesamten Gebiet der 3 Stände ging schon am 24. Oktober 1482 von Bern aus. Durch einen Boten liessen Rät und Burger Solothurn auf eine Anfrage antworten, man habe eben einen Getreideschlag gemacht, sie möchten denselben unter Anpassung an ihr etwas kleineres Maas auch annehmen. Eine andere Botschaft sollte in Freiburg die gleiche Meinung anbringen.<sup>60</sup> Während wir von freiburgischen Massnahmen weiter keine Kenntnis haben, muss Solothurn sofort eine entsprechende Verordnung erlassen haben. Am 30. Oktober wies der bernische Rat Burgdorf an, der von Solothurn erlassenen Ordnung des Kornes beizutreten, „dann nach irm maeß, das irm gliche, bedunck es min herrn zimlich“, und am 8. Nov. sprach man Solothurn das Wohlgefallen an ihrer Schatzung und Ordnung über den Getreidekauf aus, womit

<sup>57</sup> R. M. 38/17, 40. Teutsch. Miss. E, 102 a. Stadtschreiber-Rodel 2, 251.

<sup>58</sup> Teutsch Miss. E, 126 b.

<sup>59</sup> Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, III, 590.

<sup>60</sup> R. M. 38/39, 40.

man den Wunsch verband, „das dem also gestrax nachkommen werde“.<sup>61</sup>

Innerhalb des Rahmens dieser gegen die Getreideausfuhr und den Getreidehandel gerichteten Massnahmen vollzog sich die Versorgung der Stadt Bern und ihrer Landschaften mit Brotfrucht, soweit sie auf Zufuhr von auswärts angewiesen waren. Es ist kein schlechtes Zeugnis für die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Anordnungen der Regierung, dass man trotz aller Nachlässigkeiten der ausführenden Organe ohne Getreideankauf aus dem Ausland durch die Teuerung kam.

Für die Versorgung Berns kam in erster Linie die Satzung vom 27. November 1478 in Betracht, wonach das Zins- und Zehntgetreide der Herrschaften nach der Stadt geführt werden sollte. Es ergibt sich aus verschiedenen Verhandlungen, dass dabei die gänzliche Entblössung der Schlösser vermieden wurde, so dass die Vögte immerhin in der Lage waren, den Armen aus ihren Kasten Korn zu verkaufen oder auf Hoffnung einer bessern Ernte vorzustrecken. In ausgiebigem Masse wurden wieder die Klöster Thorberg, Fraubrunnen, Münchenbuchsee, Frie-nisberg und Köniz zur Beschickung des städtischen Marktes herangezogen. Sie mussten im übrigen ihre sämtlichen den eigenen Bedarf übersteigenden Vorräte der Stadt zur Verfügung halten. Gestützt auf die Ergebnisse der Bestandesaufnahmen wurden Vorräte für die Stadt angekauft. Der im Juli 1481 dem Städtchen Büren bewilligte Wochenmarkt wurde am 2. Mai des folgenden Jahres wieder aufgehoben, und der Freiweibel zu Zollikofen musste mit der öffentlichen Auskündigung dieser Massregel die Forderung verbinden, dass das Korn fortan nach Bern zu führen sei.<sup>62</sup>

<sup>61</sup> R. M. 38/47, 60.

<sup>62</sup> R. M. 33/114. 35/20. 36/67, 75, 77. 31/1. 38/60, 103. 39/76. 40/48, 107. Anshelm I, 226.

Wir müssen hier, wenn wir von der Versorgung der Stadt mit Getreide sprechen, auch kurz des Ankaufs des Zehntens von Selz am 31. Mai 1481 gedenken. Unter diesem Datum kaufte Bern von Propst und Kapitel des Klosters Selz im Elsass um die Summe von 5500 Goldgulden „alle zinse, zehnten, renten, nütze und gült, alle güter, sie sien fry oder vellig, alle kilchensätz mit allen nutzungen und gerechtsamen zu Kirchberg, Ersigen, Kriegstetten und Utzenstorf“. Dass nicht die Kirchensätze dieser bedeutenden Dörfer, sondern die Getreidezehnten zu Kirchberg und um Burgdorf gelegen der wertvollste Teil für die Käuferin waren, beweisen nicht bloss die Verhandlungen mit dem Kloster, sondern auch der Umstand, dass dem „Zehnten von Selz“ in der Folge ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Der Wunsch Berns, den wertvollen Zehnten zu erwerben, geht bereits in das Jahr 1479 zurück. Er traf beim Abt, der sich über die Bauern zu beklagen hatte, auf Entgegenkommen. Trotzdem stockten die Verhandlungen bald, da der Wirt Mey zu Kirchberg, ein Mann mit güterschlächterischen Anwandlungen, Meine Herren ganz bedeutend überbieten wollte. Später wieder aufgenommen, führten sie am 31. Mai 1481 zum Abschluss, nachdem Bern am 6. Mai den Abt um endgültige Antwort ersucht hatte, ansonst man veranlasst würde, „die ordnung, so wir gegen allen unsern lands nützern unsern stetten und marckten zu gut angesehen haben, gegen úwer erwirdigen lieb ouch in gang zu bringen“. Die Erträge des Zehntens wurden in der Teuerung dazu verwendet, den städtischen Markt zu versorgen. Mit der Verwaltung desselben wurde der Grossrat Jost Steiger betraut, der das Zehntgetreide überall getreulich einzuziehen und nach dem Rathaus zu führen verpflichtet war. Am 9. Januar 1482 erhielt er einen Brief an die Ammänner zu Kirchberg, Lyssach, Ersigen und Ösch, den Zehnten von Burgdorf nach Bern

zu führen, und am 15. Juli desselben Jahres wurde bestimmt: „Man sol ein besunder buch machen zu des zechenden von Sältz zimlicher handlung.“ Aus der bereits angeführten Seckelmeisterrechnung über das zweite Halbjahr 1482 ist ersichtlich, dass Jost Steiger für diesen Zeitraum „von des zenden wegen zu Säls“ 22 ₰ 3 ₰ Reitlohn verrechnet, während der Erlös aus verkauftem Korn 435 ₰ 17 ₰ 10 d. betrug.<sup>63</sup>

Auf dem Lande begegnete die Getreideversorgung im Jahre 1481 noch keinen Schwierigkeiten. Erst im folgenden Jahr wuchs sich die Erfassung und gleichmässige Verteilung der vorhandenen Vorräte zu einem eigentlichen Problem aus, zu dessen Lösung die durchgeführten Bestandesaufnahmen aber eine willkommene Grundlage bildeten. Die Gemeinden, deren Einwohnern es nicht mehr möglich war, ihren Bedarf auf dem nächsten Markte zu decken, konnten sich an die Regierung wenden, von welcher sie mit einem Ausweis versehen wurden, der die anzukaufende Menge und in der Regel zugleich den Ort, wo sie zu erhalten war, enthielt. Wir werden dies an einigen Beispielen nachweisen. Im Seeland zeigten sich die Folgen der übermässigen Ausfuhr recht bald. Schon anfangs 1482 klagten die Armen in Nidau über Hunger, worauf am 12. Februar vorerst der dortige Vogt angewiesen wurde, ihnen nach Gestalt ihrer Notdurft auf gute Bürgschaft Korn auszuteilen. Am 4. Juni erhielten die Nidauer dann einen „offenen Brief“, zu Kallnach und Fräschels 40 Mütt zu kaufen, am 14. Juni besassen sie einen weitem Ausweis, in der Herrschaft Aarberg 50 Mütt anzukaufen, und am 14. Februar des folgenden Jahres wurde ihnen durch einen neuen „offenen Brief“ erlaubt, in der Herrschaft Murten Korn zu holen.

<sup>63</sup> R. M. 27/203, 204. 34/43. 35/21. 37/55. Teutsch Miss. E, 20 a. Diebold Schilling, II, 247. Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, VI, 139 ff.

Archiv des histor. Vereins.  
XXVI. Bd. 1. Heft.

Dagegen war kurz vorher der Vogt, ebenfalls durch einen „offenen Brief“, angewiesen worden, die Speicher zu besuchen und von den Reichen und denen, die Getreide verkauft hatten, das Zinskorn einzuziehen, während es den Armen zu stunden war.<sup>64</sup> Am 21. Mai 1482 erhielt die Stadt Biel die Ermächtigung, in der Vogtei Wangen und im Landgericht Zollikofen je 50 Mütt anzukaufen, Ligerz wurde nach Murten und Winigen, Twann nach Aarberg, Cressier an den Ammann von Rohrbach gewiesen. Twann erhielt überdies die Bewilligung, von Produzenten den Bedarf an Korn gegen Wein einzutauschen.<sup>65</sup> Zur Versorgung der Stadt Thun wurde der dortige Schaffner der Karthause Thorberg angewiesen, sein Korn an den Markt zu stellen und um den laufenden Preis hinzugeben, und als auf Verwendung des Rates von Thun das Getreide den Pfistern geworden war, mussten diese, um jeglichem Wiederverkauf zuvorzukommen, an die Heiligen schwören, alles zu Thun zu verbacken und dem städtischen Konsum zuzuführen. Im Mai erhielt die Stadt ebenfalls einen offenen Brief, und am 29. Januar 1483 wurde sie nach Rohrbach gewiesen, um dort gegen Barzahlung 100 Mütt zu holen.<sup>66</sup> Nachdem am 4. Mai für die Herrschaft Trachselwald eine Bestandesaufnahme angeordnet worden war, wurde am 11. Mai der dortige Vogt angewiesen, das überschüssige Getreide denen von Hilterfingen zukommen zu lassen. Spiez und Sigriswil erhielten einen offenen Brief an alle Amtleute zum Ankauf von 50, bzw. 40 Mütt. Ein Vertreter der Kirchhore Oberwil i. S. wurde am 21. März, nachdem er gelobt hatte, nichts auf den Ankaufspreis zu schlagen, zum Ankauf von 40 Mütt ermächtigt. Am gleichen Tage kaufte der Venner und Statthalter des Obersimmentals von der Re-

<sup>64</sup> R. M. 35/79. 37/2, 17. 39/44, 76.

<sup>65</sup> R. M. 36/52, 55, 104. 37/20. 38/14, 89.

<sup>66</sup> R. M. 35/68, 90. 36/94. 39/53.

gierung 50 Mütt Weizen zum Preise von 3 Œ 15 B. Man sieht, dass damit eine bereits zur Gewohnheit gewordene Versorgungsart gesetzliche Anerkennung erhielt, als am 9. September den Oberländern mit Rücksicht auf ihre Entlegenheit von den Märkten erlaubt wurde, Bevollmächtigte der Gebursamen zum Getreideankauf zu delegieren.<sup>67</sup>

Mit „Anken, Käs' und Zieger“ kamen die Oberländer auf die Märkte nach Thun und Bern, mit Weizen und Kernen beladen stiegen ihre Saumkolonnen wieder in die Alpentäler hinauf. Es ist begreiflich, dass sie aus den Produkten ihrer Alpwirtschaft den grösstmöglichen Gewinn zu ziehen suchten. „Diewyl man sy so bescheidenlich mit dem kornkouff haltet, das sy dann dagegen den ancken ouch zimlich geben, und namlich 1 pfund umb 10 d.“, legte man ihnen nahe, als die Getreidehöchstpreise dekretiert wurden. Schon am 22. September 1481 war ein Aufkauf- und Ausfuhrverbot für Butter in das ganze Oberland ergangen. Aber wir müssen auch hier die gleiche Feststellung machen wie beim Getreide: es war unmöglich, dieses Verbot strikte durchzuführen. Der uns schon bekannte Gewerbsmann Zehnder in Thun hatte mit einem andern viel Anken aufgekauft und liess ihn nun in seinen leeren Salzwagen aus dem Lande führen. Ein anderer Aufkäufer konnte eidlich angehalten werden, seinen Anken nach Bern auf den Markt zu führen. Am 19. April 1482 wurden die Obersimmentaler ermächtigt, nach Zofingen Milchprodukte auszuführen und dagegen Korn zu nehmen. Dagegen ging am 27. August ein neuer, ernster Befehl in das ganze Oberland: „Min herrn verstanden, wie bi in durch fürköuffer und sus der ancken, ziger und kaeß mit grosser swaere uffgekoufft und abgefürt werd, des ein gemein landtschafft hie niden gröslich engelt. Und sy also minr herrn meynung,

<sup>67</sup> R. M. 36/26, 28, 59, 68, 89, 90, 94, 97.

mit vermanen ir geswornen eyd soelich fürköuff zu weren und heissen müssig zu gan, damit die marekt und minr herrn ordnung gehalten und gesucht werden und das si ouch das verschaffen durch si an die heiligen zu sweren, und welich das nit halten wurden in vancknus zu werffen und darus nit zu lassen bis für min herrn.“ Aber am 13. September musste wieder beschlossen werden: „Montag fürzunemen ein ordnung zu machen des ancken und zigers halb, wie die zu ordenlichem kouff gebracht mogen werden.“ Für grössere Ankäufe im Oberland wurden daraufhin von der Regierung Ausweise ausgestellt. Allein der Handel mit Milchprodukten gab weiter Anlass zu Klagen, so dass der Ratschreiber am 14. November den Beschluss festhalten musste: „Man sol der tagen eins anbringen von des kouffs wegen, es sy ancken oder anders in ansechen allerley worten so darumb an viel orten gebrucht werden.“<sup>68</sup>

Wir müssen hier noch auf die Getreideausfuhr zurückkommen. Unterm 22. August 1482 war auch den Amtleuten und Städten im Aargau die Kornausfuhr neuerdings untersagt worden. Dieses Verbot rief am 23. Okt. auf der Tagsatzung zu Luzern einer Beschwerde der andern Orte, welche dem Bernerboten ein Gesuch um Aufhebung dieser Massregel mitgaben. Zwischen dem 20. November und 9. Dezember wurde darauf das Verbot wieder zurückgezogen.<sup>69</sup> Aus einer Antwort an Solothurn vom 6. April 1483 geht hervor, dass ein Ausfuhrverbot an solothurnische Untertanen nicht bestand, dass man aber wieder genötigt gewesen war, etliche Speicher auf der Landschaft zu „besehen“ und das zum Vorschein kommende Getreide zu beschlagnahmen.<sup>70</sup>

<sup>68</sup> R. M. 33/115, 116. 34/35, 38, 46. 36/59. 37/104, 128, 134. 38/16, 40, 70.

<sup>69</sup> R. M. 37/99. 38/81, 109. Abschiede 3, I, 135.

<sup>70</sup> R. M. 40/50. Teutsch Miss. E, 143 a.

Welche Notlage eingetreten war vor der reichen Ernte des Jahres 1483, zeigt uns Diebold Schilling, wenn er schreibt: . . . „alle spicher und keller warent ler worden und hat nieman weder win noch korn und waren die richen mit den armen daran uskomen; und sol nieman zwiveln, het uns der ewig got nit als milticlich und bald versechen und die túre vertriben, do müsten vil lúten hungers verdorben und gestorben sin, die umb ir gelt kein narung weder an korn noch andern dingen hetten mögen vinden.“ Gerne wollen wir das so beiläufig ausgesprochene Zeugnis dieses Zeitgenossen, Reichen und Armen seien Getreide und Wein miteinander ausgegangen, hier festhalten. „Und also darnach in dem 83. iar, do was gar ein heisser, guter sumer, und wart von gottes gnaden in siner grundlosen barmherzikeit sovil wins, korns und aller ander frúchten und narungen in Tútschen und Welschen landen, das an dem korn, kernen, rocken und dinkel me dann der halbteil abslug.“<sup>71</sup>

Dass die Massnahmen der Regierung in bezug auf die Versorgung der Hauptstadt mit Brotgetreide vollen Erfolg gehabt hatten, beweist die Tatsache, dass man mit den Pfistern soviel wie keine Anstände hatte. Bloss am 31. Oktober 1482 äusserte der Rat seine Meinung dahin, sie sollten pfennigwertige Brote und Brezeln ohne Hopfen backen und ihre unter sich getroffenen Verabredungen abstellen.<sup>72</sup> Mehr Mühe verursachte das Handwerk der Müller. Am 17. Dezember 1481 wurde bestimmt, dass die Müller von einem Mütt Korn 1 Plaphart oder ein halbes Immi zu Lohn nehmen und mit dem Mehl den Kunden auch die Spreuer und das Krüsch zurückgeben sollten. Am 4. Januar 1482 wurde darauf eine Ordnung gutgeheissen, welche diese Bestimmungen nebst einigen andern enthielt. Offenbar stiess diese Verordnung bei

<sup>71</sup> Diebold Schilling, II, 272.

<sup>72</sup> R. M. 38/50. Hopfen-Hefe.

den Müllern auf starken Widerspruch; denn am 21. Jan. und 20. April sprach man im Rat, am 24. und 26. April, am 6. und 8. Mai vor Rät und Burgern über die Angelegenheit, an welch letzterem Tage ein Ausschreiben erging „in stett, ländler und landtgericht, mit den müllern ze verschaffen, nitt me dann den halbteil des lons ze nemen.“<sup>73</sup>

Lange Verhandlungen mussten geführt werden, bis die Versorgung der Stadt mit Fleisch zu einem angemessenen Preis gesichert war. Bereits im April 1481 sprach man im Rat von den Metzgern und vom Fleisch, am 3. August versammelte sich auch der Grosse Rat „von der metzger wegen des fleischs halb, ein gemeind zimlichen zu versorgen“; am übernächsten Tage sollte in der Sache weiter verhandelt werden.<sup>74</sup> Am 28. März 1482 wurde durch Rät und Burger der Preis eines Pfundes gutes Rindfleisch bis Johanni auf 7 d. festgesetzt, während das übrige Fleisch nach der bisher geltenden Ordnung verkauft werden sollte. Die Meister des Handwerks wurden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass kein „bresthaftes“ Vieh geschlachtet werde; den Kunden musste nach ihrem Verlangen viel oder wenig abgegeben werden. Obschon damit den Metzgern eine Preiserhöhung auf dem Rindfleisch zugestanden worden war, waren sie noch durchaus nicht befriedigt. Denn schon am 1. April notierte sich der Ratschreiber: „Man sol nach disem hochzit zu rat werden, wie der metzger halb ein zimliche ordnung zu stellen sy, einr gantzen gemeind zu trost und gut.“ Darauf wurde am 10. April durch den Grossen Rat den Metzgern nach der Darlegung ihrer grossen Klagen und mit Rücksicht auf die Teuerung auch der Preis des Kalbfleisches auf 6 d. zu erhöhen erlaubt, doch unter

<sup>73</sup> R. M. 34/131, 35/13, 41, 36/62, 66, 69, 80, 84. Diese Massregel bezog sich aber nur auf den in natura entrichteten Mahllohn.

<sup>74</sup> R. M. 32/32, 63, 33/55, 58.

Vorbehalt der Fleischschau durch Beamte der Regierung.<sup>75</sup> Damit war ihnen ein Aufschlag von  $16\frac{2}{3}\%$  beim Rindfleisch und von 20 % beim Kalbfleisch zugestanden worden. Allein diese Verfügungen fanden unter der Metzgerschaft nicht allseitige Zustimmung. Im April befassten sich Rät und Burger weiter mit der Angelegenheit; im Mai brach offener Widerstand gegen die Anordnungen der Regierung aus. Aber dieser Widerstand wurde, trotzdem das Handwerk mit alten Briefen und Ordnungen aufrückte, durch den ganzen Rat in den Tagen vom 6. bis 9. Mai gebrochen, so dass sich am 10. Mai die „glückhaftigen“ Metzger der Regierung vollständig unterwarfen. Am 9. Mai standen nämlich acht Häupter des Handwerks, Anshelm nennt sie mit Namen,<sup>76</sup> vor dem Grossen Rat und schwuren, im ganzen bernischen Gebiete weder zu schlachten, noch mit solchen, die schlachten, Gemeinschaft zu haben ohne besondere Erlaubnis des Grossen und Kleinen Rates. Jeder Metzger des ganzen Handwerks wurde zu 50 ₣ Strafe verurteilt und sollte am nächsten Tage gleicherweise schwören, sein Handwerk aufzugeben und die Metzger, welche durch die Regierung von auswärts beschickt würden, oder die einheimischen, die gehorsam sein wollten, weder zu irren, zu schmähen, noch zu bekümmern. Dazu sollte die Fleischschaal samt den Bänken an die Regierung zurückfallen. Unverzüglich sollte nach Thun, Burgdorf, Unterseen, Büren und Zofingen nach andern Metzgern geschrieben werden. Diese entschlossene Haltung der Behörden verfehlte ihre Wirkung nicht. Am andern Tage erklärten die Metzger, dass ihre unter sich getroffenen geheimen Abmachungen dahinfallen sollten; sie versprachen, auch in Zukunft kein „gemechd, ord-

<sup>75</sup> R. M. 36/35, 40, 45, 51.

<sup>76</sup> Diese Namen stehen auf der letzten, sonst leeren Seite des Ratsmanualbandes.

nung, verpen, geding oder verstentnuß“ zu machen, und sich der Fleischschätzung durch den Rat zu unterziehen. Damit gab sich die Regierung zufrieden; doch mussten die Meister eine schriftliche Erklärung abgeben, ihre Zusagen zu halten.<sup>77</sup> Eine neue Metzgerordnung, die hinfür mit den andern Satzungen am Ostermontag gelesen werden sollte, regelte darauf für längere Zeit das Handwerk in verbindlicher Weise.

### Die Teuerung der Jahre 1489—1491.

Schon nach 7 Jahren suchte eine neue Teuerung unser Land heim. Anshelm berichtet darüber zum Jahre 1489: Von türe wegen so taet ein stat Bern insehen; gebot den kloestern, ir korn in d'stat, und den lantlütten, keins uss dem land zefüren. Verbot den fürkouf ganz, und den gremplern bi 2 pfund buss, vor mittag nüt uf markttag zekoufen. Und zum Jahr 1491 schreibt er: Als nun Got dise und andre land mit harter türe zu friden, besserung und fürsichtikeit treib, lies ein wise stat Bern um und an ze friden raten und helfen, zur besserung in allen iren gebieten, geistlichen und weltlichen, Roemschen ablass verkünden, unêliche biwonung, sweren, spilen, tanzen, kriegsgloef und fürkouf verbieten und strafen, die nachtmutwiller mit abtrag schadens dri monat heissen leisten; darnach und mitan, zu ersatzung mangels fürgesehen, uss iren landen kein korn zu verkoufen, zu gut irer gmeind 500 müt kouft, ire landgricht und kloester, korn und brot uf die maerkt harzefüren gemant. Und ein koufschlag der früchten gemacht, namlich bernmaess: dinkel, 1 müt um 35 schilling; roggen, 1 müt um 3½ pfund, und jedes, so in d'stat har zu markt gfiert wirt, 5 schilling türer; kernen, 1 müt um 4 pfund 5 schilling pfenning; habern, 1 müt um 20 plaphart. Item, die

<sup>77</sup> R. M. 36/80, 83, 85—87. 37/30. Anshelm, I, 227. Tillier, II, 548.

pfister, der ob sechzigen was, so von gemachter ordnung wegen ir hantwerk hattend ufgeben, item und ouch die müller, so am lon gelt für kernen soltend nemen, mit vil glockenstreichen in d'ordnung bracht . . . .<sup>78</sup>

Obgleich das Verbot des Fürkaufs jeglicher Art von Vieh, Getreide und anderer Lebensmittel am 29. Oktober 1487 neuerdings mit allem Ernst in die ganze bernische Landschaft ausgeschrieben worden war, mussten sich doch auch während dieser neuen Teuerung weitaus die meisten Massnahmen der Regierung wieder gegen „der fürköuffer gevaerlich haendel“ und die Lebensmittelausfuhr wenden. Um uns nicht unnötigerweise zu wiederholen, verzichteten wir darauf, alle diese Mahnungen, Befehle, Gebote und Verbote hier anzuführen und begnügen uns damit, bloss die bemerkenswertesten Anordnungen kurz hervorzuheben.

„Usß sundern ursachen“ wurde am 18. November 1489 mehreren Amtleuten befohlen, von ihren Untertanen das schuldige Zinsgetreide zu Handen der Regierung einzuziehen, damit es die Leute nicht nach auswärts verkauften und dadurch den Mangel vergrösserten.<sup>79</sup> Diese Massregel war eine Folge von Erfahrungen, welche man in der letzten Teuerung gemacht hatte: die Leute verkauften das dem Staate schuldige Zinskorn und nahmen nachher, wenn ihnen Mangel drohte, dessen Fürsorge in Anspruch. Im Jahre 1491 wurde die Massnahme wieder notwendig. Die 4 Freiweibel und eine Reihe von Schultheissen und Vögten erhielten unterm 16. November folgenden Befehl: „Wir sind in gantzer neygun, unser kornzins inzubringen und also uns und den unsern zu trost an ändrung zu enthalten. Und bevelhen dir daruff mit gar ernstlicher meynung, das du solich unser zins dapferlichen beziechest und also bi einandern enthaltest

<sup>78</sup> Anshelm I, 356, 391.

<sup>79</sup> R. M. 62/123. Teutsch Miss. G, 54 a.

an alle abändrung und dabi die unsern bi dir underrich-  
test, sich korns nit zu entwirren[!] noch usbländenklichen  
also uszuführen, das inen einicher mangel möge zustan,  
dann solt das also nit beschechen, so besorgen wir merck-  
liche not künftenklichen deshalb unser gantzen landt-  
schaft zu erwachsen, dem wir begeren mit vernunft vor-  
zusind in gantzen trüwen. Dem wellest also nachkommen;  
damit tust unsern willen.“<sup>80</sup>

Auch in diesen Teuerungsjahren wurde auf das Ober-  
land besondere Rücksicht genommen. Nachdem am  
11. Dezember 1489 die Tätigkeit der Hodler und Für-  
käufer im Gebiet der Grafschaft Wangen, der Stadt Burg-  
dorf und der Landgerichte soweit eingeschränkt worden  
war, dass sie nur noch mit ihrem eigenen Gewächs und  
mit dem Handel treiben durften, das sie auf öffentlichen  
Märkten nachmittags einkaufen konnten; wurden sie im  
Hinblick auf die Oberländer am 30. Dezember wieder zu-  
gelassen. An diesem Tage wurde ihnen wieder erlaubt,  
ausserhalb der Stadt Bern allenthalben Getreide anzu-  
kaufen, um es nach dem Oberland zu führen. Einer Sup-  
plikation der bernischen Müller aus dem 16. Jahrhundert  
ist zu entnehmen, dass die „Thunhodler“ den leicht er-  
klärlichen Brauch hatten, den Dinkel, die hauptsäch-  
lichste Getreideart des Landes, in Bern rönnlen zu lassen,  
damit sie den blossen Kernen nach Thun führen konnten.  
Weil das Wallis gegenüber Bern den feilen Kauf ver-  
boten hatte, wurde am 17. Oktober 1490 auch der tägliche  
Kornkauf der Walliser im Oberland abgestellt. Als das  
Getreide der Ernte 1491 zur Reife gelangte, schlug die  
Regierung den Oberländern eine neue Art der Versor-  
gung vor, indem sie darauf hinwies, dass es ihr nicht  
mehr möglich sein würde, sie wie bisher zu versehen.  
Alle diejenigen, deren Mittel es erlaubten, sollten sich

---

<sup>80</sup> R. M. 73/202. Teutsch Miss. G., 404 a.

rechtzeitig im Unterland den Bedarf für ein Jahr sichern. Diese landesväterliche Mahnung vom 22. Juli 1491, deren Befolgung ein gänzliches Abweichen von einer altgewohnten Übung nach sich ziehen musste, hat nachstehenden Wortlaut:

Oberland, korn.

Schulthes und rat zu Bern unser früntlich grus und alles gut zuvor, ersamen lieben getruwen. Jr haben befunden den mercklichen kornmangel so ir und ander die unsern in disen kurtzen tagen gelitten, darinn wir das so wir gehept getruwlich dargestreckt und damit verhüt haben túrer invaell, die susß ungezwifelt weren erwachsen. Und so sich nu der vernunft nach gebürt, usß vergangnem beschaedgen künftig zu verhüten, so ist úch unser gar ernstig bevelh, durch und bi úch und den úwern gütlichen zu verfügen, das die so soelichs vermogen zu irem husbruch und notdurft in guter zit korn bestellen und inlegen und sich und die iren damit also verwaren, das si sich des für ein jarsbruch oder so lang das sin mag behelfen; das wirt úwer selbs trost und den landen ein nitt kleine nutzbarkeit, dann susß so were es in unserm vermogen nitt, úch hinfúr also zu versaechen, wie wol wir woellten das uns das zetund wol moglich, das were uns ein besunder froeud. Aber ir wússen selbs zu betrachten, das wir des nach den herten landen so wir allenthalb nitt statt haben. Darumb wellend úch selbs nitt gebresten und in zitlichem fürbetrachten darzu mit soellichem ernst tun, das wir mercken, dis unser vaetterlich ermanen úch zu hertzen komen; dann soellte das nitt beschechen und einicher mangel darus erwachsen, wie leyd uns dann der were, so wússtent wir doch den deheins wegs zu bessren und sind doch geneigt, als ein gnaedige herrschaft úch alle truw zu bewisen. Datum under unserm sigel sampstag nach Jacobi anno &c. LXXXI<sup>o</sup>.<sup>81</sup>

Von der Absicht, Höchstpreise festzusetzen, war im Rate schon am 10. Dezember 1489 die Rede. Aber am folgenden Tage begnügte sich der Grosse Rat mit der bereits erwähnten Einschränkung der Händler. Dann war davon weiter keine Rede mehr bis zum Frühjahr 1491. Am 11. Mai dieses Jahres wurden folgende Höchstpreise festgesetzt:

<sup>81</sup> R. M. 62/186. 71/1. 67/41. 73/22. Teutsch Miss. G, 67 b, 79 b, 224 a, 351 a.

	Auf dem Lande:	In die Stadt geführt:
Dinkel	1 Mütt 35 ß	2 ₣
Roggen	1 „ 3 ₣ 10 ß	3 ₣ 15 ß
Kernen	1 „ 4 ₣ 5 ß	
Haber	1 „ 20 Plaphart [25 ß].	

In diesem Beschluss von Räten und Burgern wurde die gewohnte Strafe von 10 ₣ für Käufer und Verkäufer vorgesehen und die Fürkäufer überall „hin und ab“-gestellt. Den Eidgenossen liess man zu, durch Selbstverbraucher in bernischem Gebiet weiter Getreide zu kaufen. Gleichzeitig wurde im Landgericht Zollikofen eine Bestandesaufnahme durchgeführt und das dabei zum Vorschein kommende überschüssige Gewächs, Dinkel und Roggen, zu Händen der Stadt angekauft. Doch waren mit dieser Ordnung die Getreidehändler noch durchaus nicht „hin und ab“. Denn am 22. Juli wurde im Hinblick auf die neue Ernte im Grossen Rat wieder beschlossen, „in die land so korn tragen und ouch die landtgricht“ zu schreiben, dass niemand sein Korn anders als auf öffentlichem Markte verkaufe, weder bei den Häusern noch den Hódlern. Doch sollte jedermann für ein Jahr versehen bleiben, „dann in unserm vermogen nitt ist, maencklichen der unsern usß unserm kasten zu versehen“. Am gleichen Tage wurde bei 10 ₣ Strafe verboten, mehr Schweine zu halten und zu wintern, als man für den eigenen Haushalt einzuschlachten beabsichtige. Besondere Amtleute wurden bestimmt, „die darumb, und das gruntlich, zu erkunnen in unser landtschaft keren und die ungehorsamen angeben und ervarn soellen“.

Schon im vorangegangenen Jahr hatte man am 20. September beschlossen: „Man sol lügen, was ordnung vormals der swinen halb in húsern zu halten angesehen sye und die hinus schriben, sich der swinen bis sanct Martins tag abzutund, angesehen die korn túre, so ungezwifelt darus erwachst.“

Nachdem Solothurn am 11. Mai der Beschluss über Höchstpreise und Bestandesaufnahme mitgeteilt worden war, schickte man dieser Stadt am 29. August auch die Ordnung über den Kornkauf und die Schweinehaltung vom 22. Juli. Da aus dem Aargau immer noch bedeutende Mengen nach auswärts verkauft wurden, erhielten am 16. November Brugg, Lenzburg, Zofingen, Aarau und der Hofmeister zu Königsfelden folgende Anweisung: „Wir sind gar billich geneigt, unser land und lüt zu warnen, sich selbs und die unsern künftiger noet und maengeln zu versächen und bevelhen üch daruff vestenklichen, mit den üwern ernstlich zu verschaffen, ir korn in und unser landtschaft zu trost also zu versächen und des usßlaendenklichen fürer nitt abzuvertigen, dann das deshalb dehein kunftige not sye zu entsitzen. Darum bruchen allen ernst, dann ander fürsten, herren und stett, als wir des warlichen bericht werden, derglichen bewahrung ouch mit grossem ernst bruchen. Dem wellend gestracks nachkommen.“ Diese Massnahme rief wieder einem Protest der Eidgenossen. Abgeordnete aus Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden verlangten am 15. Dez. unter Androhung von Gegenmassregeln Wiederzulassung des feilen Kaufs.<sup>82</sup>

Wir übergehen hier auch die von Anshelm erwähnten Bemühungen der Regierung zur Hebung der Religiosität und Sittlichkeit, obschon auch sie zu den Massnahmen gehören, welche dazu dienen sollten, die schwere Not der Zeit zu mildern. Gottesfurcht zu pflanzen, das sei „besunder in diser so herten, soreklichen zit mer dann not und ein grosse ursach, gottes gnad uns allen zuzeladen, des wir ouch vast wol bedorffen“, sagt bezeichnend das Mandat vom 22. Juli 1491, durch welches die auf den Kirchweihen wieder eingerissenen Unordnungen abge-

<sup>82</sup> R. M. 62/182. 72/78, 81. 70/152. 73/22, 23, 202, 274. Teutsch Miss. G, 313 a, 350, 403 b.

stellt wurden. Dagegen haben wir noch 2 weiterer Massnahmen zu gedenken.

Die eine richtete sich gegen die Bettler und Landstreicher. Weil von ihnen „in disen swaeren jaren armen lúten mangerley kumbers und beladnús erwachst“, wurden am 27. Januar 1490 Städte und Länder angewiesen, auf die „frömbden wagenden baettler und traemelbuben“ zu achten, sie stets weiterzuweisen, ihnen nirgends länger als einen halben Tag oder eine Nacht Aufenthalt zu gestatten und Verdächtige nach Notdurft „fragen“ zu lassen, damit man zu Stadt und Land vor ihnen Ruhe habe. Was am 9. Mai 1491 in die Landgerichte, nach Thun, Büren, Freiburg, Biel, Nidau, Murten und Aarberg „von der Jacobs brüder wegen“, d. h. der schon unterm Jahre 1481 erwähnten Pilger nach St. Jakob in Spanien geschrieben wurde, vermögen wir nicht zu sagen. Am 30. Mai beschloss die Tagsatzung, aus allen Orten und überall die fremden Bettler auszuweisen und neuen den Eintritt in die Eidgenossenschaft zu verwehren. Die Obrigkeiten sollten ihre einheimischen Armen selbst versorgen, damit sie nicht in andere Orte gingen. In dieser Angelegenheit hatte Bern den Boten der Eidgenossen Vollmacht gegeben, nach eigenem Ermessen zu handeln; es hatte unterm 26. Mai wieder in das ganze Staatsgebiet Befehl erteilt, „die frömbden uszutriben“.<sup>83</sup>

Die zweite Massnahme, welche jedenfalls wesentlich zur Linderung der Not beitrug, war eine Ordnung, welche die allgemeine Stundung der Hälfte ausstehender Forderungen an Zinsen, Renten und Gülten um ein Jahr vorschrieb. Man kennt weder das genauere Datum noch die nähern Bestimmungen dieses Gesetzes aus dem Jahre 1491; wir haben davon nur indirekt Kenntnis aus einem Schreiben, das Bern am 5. Dezember des folgenden Jahres

<sup>83</sup> R. M. 71/67. 72/76, 103, 105, 115. Teutsch Miss. G, 94 b, 323 a. Abschiede, Bd. 3, Abteilung I, S. 386 und 393.

anlässlich eines Zwistes der beiden Geistlichen von Diesse und Ligerz an den Bischof von Lausanne richtete. Dieser wurde, „nachdem min herrn in vergangnem jar in ansächen der türe ein gemeine landsordnung angesächen und darinn beredt haben, das sich mencklich von dem andern an halber bezalung usstander zinß, rennt und gült benügen und deß übrigen halben teils bisß uff diß jar gütlichen enthalten sollen“, ersucht, „mit dem vicarien zu Thesß . . . . zu verschaffen, söllicher ordnung nachzukomen und die wil er siner schuld zum halben teil bezalt sye, jetz den andern halben teil der selben an win zu nämen“.<sup>84</sup> Gerade an dem Beispiel, dass eine so wichtige allgemeine Landesordnung wie diese, in einer Zeit, als der alternde, oft in Staatsgeschäften abwesende Kanzler Thüring Fricker mehr und mehr die Schreibgeschäfte andern Händen überlassen musste, nicht mehr eingeschrieben wurde, müssen wir ersehen, wie mangelhaft unsere Kenntnisse von den Fürsorgemassnahmen der Regierung sind.

Um die Weinausfuhr nach Möglichkeit zu beschränken, hatte man im Jahre 1481 anfänglich einen Prohibitivzoll von einem Gulden per Fass an jeder der bernischen Aarezollstätten vorgeschrieben, der aber nach kurzem Bestehen auf die Hälfte beschränkt worden war.<sup>85</sup> Von einer solchen Massregel ist im Jahre 1490 nicht die Rede, obschon auch damals Weinmangel herrschte. Durch denselben veranlasst, begannen Leute der Herrschaft Erlach vorzeitig den Leset, obschon die Trauben „weder zitag noch laesig“ waren. Der Abt zu Erlach wurde veranlasst, den Wein, den er zu verkaufen beabsichtigte, nach Bern zu führen und da ausschenken zu lassen. Ebenso wandte sich die Regierung an die Räte des Markgrafen

<sup>84</sup> R. M. 76/88.

<sup>85</sup> R. M. 34/68. 95.

von Neuenburg mit der Bitte, ihren Überschuss Bern zukommen zu lassen.<sup>86</sup>

Wurde das Getreide schon im Wachstum oder in den Garben aufzukaufen gesucht, so wurde auf den Alpen der Anken bestellt und verkauft, bevor er gemacht war. Nicht immer waren es nur fremde Fürkäufer, die dies taten. So verursachte im November 1489 der Venner des Obersimmentals durch seine Aufkäufe eine Verteuerung. Besonders lohnend scheint die heimliche Ausfuhr über den Brünig gewesen zu sein, wo die Unterwaldner den Anken in Empfang nahmen. In ihren Massnahmen gegen diese Mißstände konnte sich die Regierung auf die einlaufenden Beschwerden stützen, da auf den Märkten nicht bloss Verteuerung, sondern auch Mangel eintrat. Und sie durfte mit vollem Recht auch darauf hinweisen, wie angesichts ihrer Bemühungen um Getreidezufuhr nach dem Oberlande die Forderung des Ankenverkaufs in erster Linie an die Einheimischen keine ungebührliche sei. „Dann wie gern ir hätten, unser korn hie an ander usbländig ort füren und üch des nütz zufüren zu lassen, mogend ir wol bedänken.“ Die gegen Fürkauf, Ausfuhr und Verteuerung des Ankens ergriffenen Massnahmen waren die gleichen, wie wir sie schon bei der letzten Teuerung kennen gelernt haben.<sup>87</sup>

Die Beschaffung des nötigen Getreides bot auf der Landschaft in den beiden ersten Teuerungsjahren noch keine besondern Schwierigkeiten. In welcher Weise die Regierung im Jahre 1491 helfend eingriff, zeigt am besten die nachstehende Zusammenstellung:

27. April. Ein offnen brieff wo si korn ankomen mogen damit inen solichs zu ir libs noturfft uff gute sicherheit und burgschaft vervolge sy minr herrn meynung. Von Wolen usß der kilchen. R. M. 72/47.

<sup>86</sup> R. M. 70/133. 67/14, 38.

<sup>87</sup> R. M. 62/29, 140. 70/50, 112, 152. 67/104. 73/118, 177. 75/38, 68, 75. Teutsch Miss. G, 197 b, 209 a, 379 b.

20. Mai. Ein offnen brieff Martin Liechtis und Petern von Roggenbrunnen, wo si korn ankommen mogen, inen jedem fúnff mût zu bekommen. 72/102.
24. Mai. Ein offnen brieff denen von Thun umb korn wo si das ankommen zu helfen. 72/108.
25. Mai. Ein offnen brieff an miner herrn undertan in der graffschafft Nidow, dester geneigt zu sin, fúrer korn uff den markt daselbs dann anderswohin zu fúren. 72/114.
26. Mai. An den vogt von Arwangen, denen von Melchnow umb etwas korns zu helfen und das úbrig harzufúren. 72/116.
29. Mai. An den vogt von Brandis, denen von Thun umb 40 mût korns umb ir bar gelt zu helfen. 72/124.
3. Juni. An die von Thun, zu Brandis 50 mût dinckel zu reichen in dem slag als min herrn angesechen haben, sich selbs damit zimlichen zu verwaren. 72/133.
8. Juni. An fryen weibel zu Söfftingen, wo er korn wúsß, disern alldann umb 10 mût zu verhelffen. Wattenwil. 72/140.  
An min herrn abbt von Frienisperg, denen von Hasli umb fúnffzig mût roggen zu verhelffen.  
An die undertan zu Oppligen umb 50 mût dinckel. 72/141.
10. Juni. An min herrn von Basel, denen von Nidow zu Tachsfelden oder anderßwo by im korn zu lassen. 72/144.
14. Juni. An vogt zu Nidow, die von der Núwenstatt korn zu irm husbruch kouffen zu lassen.  
Man sol den von Undersewen umb 10 mût korns helfen. 72/149.
15. Juni. An vogt zu Nidow, mit den graffschafft lúten zu verschaffen, gen Nidow mit irm korn zu varen und das zu geben nach miner herrn slag. 72/154.
18. Juni. An vogt zu Graßburg, daran zu sind, das Rűfli Nusßboum erbern lúten sin korn mitteile in gestallten wie die landtlút ein ordnung angesechen haben, ungehindert vor geschribner brief. 72/161.
21. Juni. An fryweibel zu Zollikofen, gegen denen daran zu sind, damit si ouch korn nach miner herrn ansechen verkouffen und ir gelt darumb naemen. 72/166.
25. Juni. An schulthessen zu Thun, von des herrn von Stäfißburg wegen, den zu berichten, was korns er embären mog zu verkomen [lies: verkoufen].  
An Benedict Jschen zu Jf[w]il, er mog sinen nachburen korn und [lies: umb] ander korn lichen, ungehindert miner herrn ordnung. 72/173.

11. Juli. Ein offnen brieff an vogt von Erlach und ander, den umb  
korn zu helfen. R. M. 73/5.
15. Juli. An vogt von Nidow, denen von Biell das korn zukommen zu  
lassen, wann si miner herren ordnung und schlag hallten.  
73/13.
25. Aug. An amman zu Koppingen, denen von Thun umb korn zu ver-  
helfen. 73/77.

In der Gegend von Herzogenbuchsee und Langenthal hatte im Juli ein mächtiger Hagelschlag die Frucht der Felder zum grossen Teil zerstört, so dass die Leute um ihre Ernte gekommen waren. Der Schaden war um so empfindlicher, als die Gegend schon einige Jahre unter Misswachs zu leiden gehabt hatte. Darauf wurde der Ritter Hermann von Eptingen gebeten, denen von Herzogenbuchsee das ihm auf dem dortigen Zehnten zustehende Korn gegen Bürgschaft, entweder um Geld oder um anderes Getreide, vorzustrecken. Die Langenthaler erhielten am 21. Juli eine Empfehlung an den Abt von St. Urban, damit er ihnen zum besten beholfen sei. Gleichzeitig beschloss der Rat, ihnen um eine bestimmte Geldsumme Bürgschaft zu leisten, damit sie darum Korn kaufen könnten, und am 7. November wurde der Vogt zu Aarburg angewiesen, ihnen 10 Malter vorzustrecken.<sup>88</sup>

In der Hauptstadt war der Getreidemangel schon im Juli 1489 fühlbar geworden, als die Pfister auf dem Markte nicht mehr Korn genug fanden. Auf ihre Klagen

<sup>88</sup> R. M. 73/21. 43. 180. Als einige Personen verdächtigt wurden, Misswachs und Hagelschlag verursacht zu haben, schrieb Bern am 18. Nov. an die Vögte zu Wangen und Aarwangen: „Wir verstan, als jetzt ettliche jar zu Langental die frucht nitt zu vollkommnem erwachs sind komen, das under den unsern daselbs ettwas red zu argwan und verdaencken ettlicher personen gebrucht werden. Und als wir nu grund des selben nitt wüssen, so ist an dich unser ernstig bevelh, dich mit dem vogt zu Arwangen, dem wir darumb ouch schriben, sölichs ingheimbd zu erkunnen und was dir begegnet, uns in gelichen gestallten so das fug hat zu verkünden. Damit tust gantz unsern willen.“ Teutsch Miss. G, 405 b.

wurden sie mit Empfehlungen an die Klöster Münchenbuchsee, Thorberg und Fraubrunnen gewiesen. Die reichen Fruchtreserven der Gotteshäuser mussten zur Beschickung des städtischen Marktes das ganze Jahr aus in Anspruch genommen werden:

18. Sept. An die frowen von Frowenbrunnen, was si korns mogen em-  
bären, harin zu füren und zu verkouffen.  
Desglichen gen Torberg, Buchse und Kúnitz, von jeklichem  
ein wagen an den marckt zu vertigen.
11. Dez. An die frowen zu Frowenbrunnen, nach gestallt vordrender  
notdurfft naechstkomenden zinstag ein fuder korns har uff  
den marckt zu füren.  
Desglichen an comendur zu Kúnitz.  
An comendur zu Buchse und an die herrn zu Torberg, ouch  
für und für korn harin von wuchen zu wuchen zu vey-  
lem kouff zu füren.  
An die selben so obstat, zinstag ouch zwentzig mütt hie am  
marckt zu haben und uff naechstkomenden mentag vor  
minen herrn durch ir bottschaftt zu erschinen, irn willen  
zu vernaemen.
19. Dez. Kúniz sol jetzkomenden zinstag ein wagen mit korn haben,  
Torberg darnach über acht tag,  
Frowenbrunnen darnach über acht tag.  
Buchse darnach über acht tag.  
Frienisberg wil sin vermogen usß sinem hus tun.

Trotz der grossen Entfernung war am 14. Oktober beschlossen worden, das Getreide der Vogtei Orbe nach Bern zu führen. Es war wohl eine grosse Wohltat, als im darauffolgenden April die Stadt mit dem Verkauf eigenen Gewächses begann. Nach dem Beschluss vom 26. April wurde es zu folgenden Preisen hingegeben:

Weizen	1 Mütt	um	3½ ₣
Dinkel	1 „	„	20 Plaphart [25 β]
Haber	1 „	„	17 β
Mischelkorn wie der Roggen.			

In diesem Jahre 1490 vernehmen wir zum erstenmal von der Schwierigkeit, welche der fachgemässe Unterhalt

der durch die Ordnung vom 27. November 1478 vorgesehenen Getreidevorräte etwa hervorrufen konnte. Am 16. Juli sprach man im Rate von Korn, „so allenthalb zu schanden wil werden“. Der Vogt zu Aarwangen wurde darauf angewiesen, das Korn bei ihm, welches ohne täglich wachsenden Schaden nicht mehr liegen möge, zum nützlichsten zu verkaufen. Auch in diesem Jahre wurden die 4 Klöster zur Versorgung des städtischen Marktes herangezogen, indem man sie aufforderte, ihre Überschüsse „har in miner herren statt und an dehein ander end“ zu führen. Die Bestandesaufnahme im Mai 1491 wurde derart durchgeführt, dass den Produzenten nicht bloss der Bedarf für ein Jahr, sondern darüber hinaus noch ein gewisses Quantum, „ändern bi in ouch hilf zentund“, verblieb; der Rest wurde zum Höchstpreis übernommen und nach Bern geführt. An demselben Tage, an welchem dieser Beschluss gefasst wurde, erhielten Fraubrunnen und Thorberg die Nachricht, Jost Steiger werde zu ihnen kommen; dem, was er anzubringen habe, sei Glauben zu schenken. Es wird sich wohl darum gehandelt haben, auch das Getreide in den Gerichten und Gütern dieser beiden Klöster zu besehen und den Überschuss für die Stadt festzuhalten. Weil „by im noch ein gute noturfft korns vorhanden“ sei, schickte man im September den Pfister Peter Wimman zu dem Ammann von Koppigen, welcher ihm, wenn nötig unter Mitgabe eines Weibels, behilflich sein sollte, diese Frucht gegen Barzahlung zum Höchstpreis zu erhalten. Der von Anshelm angeführte Ankauf von 500 Mütt beruht auf einem Ratsbeschluss vom 12. Dez. 1491, wonach ein gewisser Jakob Andres den Auftrag erhielt, „minen herrn uff fünfthundert müt korn zu kouffen und inen zuzeschicken.“ Zu gleicher Zeit wandte sich der Rat auch an Thomas Schöni mit der Bitte, „ob er etwas korns hätte, das minen herrn zukomen zu lassen“. Doch wurde dessen zu

Payerne liegendes Getreide im darauffolgenden Februar und März der Stadt Thun überlassen.<sup>89</sup>

Nachdem im Juli 1489 auf die Klagen des Pfisterhandwerks dafür gesorgt worden war, dass sie in der Folge auf dem Markte genügend Korn finden konnten, verstummt ihre Beschwerden, und die Brotversorgung der Stadt nahm ihren gewohnten Gang. Aber im Frühjahr 1491 wurde das plötzlich anders. Die Bevölkerung kam durch die Pfister in eine solche Aufregung, dass der Rat offenen Aufruhr befürchtete und darum mit Weisheit und Vernunft mit ihnen zu unterhandeln beschloss. Gleichwohl gaben sie Ende April kurzerhand ihr Handwerk auf, so dass die Stadt von einem Tag auf den andern ohne Brot war. Da galt es für die Regierung, rasch zu handeln. Noch am 30. April mussten auf Anordnung des Grossen Rates die Freiweibel in allen 4 Landgerichten bei ihren geschworenen Eiden alle, die imstande waren zu backen, auffordern, Brot nach Bern zu führen, und die 4 oft genannten Klöster wurden gebeten, unverzüglich Getreide und Brot hereinzuführen. Dann nahmen Rät und Burger am 6. Mai die Verhandlungen mit dem störrischen Handwerk wieder auf. Wir wollen auf dieselben hier nicht näher eintreten, sondern nur einen der von den Vertretern der Pfister als besonders beschwerlich bezeichneten Punkte herausgreifen, welcher direkt mit der Teuerung zusammenhing. Das ganze Pfisterhandwerk war dem Rate gegenüber verantwortlich, dass stets genügend Brot vorhanden war; kam die Stadt an Brot aus, so wurde das Handwerk gestraft. Nun machten sie geltend, es komme häufig vor, dass die Fremden, Oberländer und andere, alles Brot aufkauften und wegführten, ohne dass sie sich vorher daraufhin hätten vorsehen können. Würden sie in solchen Fällen bestraft, so wäre

<sup>89</sup> R. M. 64/41, 179. 62/39, 185, 186, 207. 69/113. 70/50, 65, 142. 67/14, 76. 72/83. 73/96, 266, 267. 74/122, 142. Teutsch Miss. G, 1 a, 217 a, 232 b.

dies ungerecht. Für die Zukunft könnten sie die Verpflichtung nur dann weiter übernehmen, wenn sich der Rat seinerseits verpflichte, ihnen stets genügend Getreide zur Verfügung zu stellen. Davon wollte aber der Grosse Rat nichts wissen, so dass es in diesem Punkte bei der bisherigen Übung blieb. Als man am 25. Mai daran ging, die neue Ordnung zu beschwören, geschah dies durch 27 Mitglieder des Handwerks, während 5 andere schwuren, „nitt zu bachen bisß uff miner herrn gnad“.<sup>90</sup>

Mit den Müllern hatte man in dieser Teuerung weiter keine Anstände. Am 3. Juni 1491 mussten sie ihre Ordnung neu beschwören. Die Belohnung in natura wurde ihnen ganz verboten und nur noch der gewohnte Lohn in Geld erlaubt.<sup>91</sup>

Das Fleisch wurde in diesen Jahren zu den gleichen Preisen verkauft wie in der letzten Teuerung. Um der Verteuerung des Viehs entgegenzutreten, war unterm 17. Oktober 1489 der Viehfürkauf in den Landgerichten abgestellt worden. Es ist bezeichnend, dass am 25. April 1491 die Venner den Auftrag erhielten, die Fleischwagen und Gewichte zu untersuchen. Auf einen Mißstand machten die Metzger am 9. Juli 1490 aufmerksam, den man nicht übersehen darf, wenn man von der Teuerung der Jahre 1489—1491 spricht: sie beklagten sich damals nicht bloss über Fleischmangel und Sterbend, sondern auch über den Abgang an der Münze.<sup>92</sup> Im Münzwesen herrschten in dieser Zeit im bernischen Gebiet Zustände, aus denen, wie sich die Regierung im gleichen Jahre 1490 ausdrückte, „uns und den unsern täglich schaden zukomen, die uns gepüren in zymlichen gestallten zufürkomen“. Darin wurde dann 1492 gründlich Wandel geschafft.

<sup>90</sup> R. M. 72/51, 63, 68—75, 111, 112. Teutsch Miss. G, 293, 307, 308.

<sup>91</sup> R. M. 72/133.

<sup>92</sup> R. M. 62/47. 72/43. 73/4, 47. Teutsch Miss. G, 39 b.

Damit sind wir am Ende unserer Ausführungen angelangt. Es bleibt noch übrig, rückblickend die wichtigsten wirtschaftlichen Massnahmen, welche die bernische Regierung im 15. Jahrhundert gegen die Verteuerung der Lebensmittel und zur Versorgung von Stadt und Landschaft ergriff, kurz zusammenzustellen. Es waren dies:

1. Ausfuhrverbote.
2. Massregeln gegen den verteuernenden Zwischenhandel.
3. Festsetzung von Höchstpreisen.
4. Bestandesaufnahmen mit Verkaufszwang für die Überschüsse.
5. Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs.
6. Ankauf von Getreide aus dem Ausland.

Die Notwendigkeit dieser Massnahmen leitete die Regierung aus der Pflicht einer rechten Obrigkeit her, für das gemeine Wohl des Volkes zu sorgen. Sie hat diese Pflicht gegenüber dem Volk, welches in der Frage des freien Kaufs und Verkaufs anderer Ansicht war, besonders in den Verordnungen gegen den Fürkauf immer wieder betont.

#### Beilage 1.<sup>1</sup>

##### Abrechnung über den Getreideankauf 1438/39.

###### *a. Daz korn.*

Anno domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XXXIX<sup>o</sup> decima septa die mensis Apprilis ver-  
rechnet Peter Schoppffer von des kornes wegen so ime empfolhen wart  
ze kouffend ze Schaffhusen. Also hat er gerechnet als umb 242 Bern  
mút 1 grosß mesß kornes so gan Bern in der statt gewert sind daz daz  
korn kostet von rechtem kouff und kosten so darüber gegangen ist,  
namlich 1233 guldin.

Also ist daz fürbasser überslagen in mässen daz sich gefunden hatt  
daz man an dem korn hatt verlorn 393 guldin.

<sup>1</sup> Die römischen Zahlen dieser Aktenstücke werden hier mit arabischen Ziffern wiedergegeben.

Und ist also fürbasser überslagen nach dem und Cuno Segenser dasselbe korn empfolhen ist worden daz er dem obgenemten Peter Schoppffer zu der statt handen daz úbrig bezallen und daz verrechnen sol daz sich geburt namlich 1470, 1  $\text{ƒ}$  minder.

Nach dem allem so hatt aber Cuno Segenser verrechnet von des kornes wegen so an dem Strebel ist genomen worden, namlich 56 müt roggen und 7 müt weitzen 1 meß daz sich geburt 400  $\text{ƒ}$ , in mässen daz sich erfunden hatt, daz man an dem selben korn verlorn hatt 70  $\text{ƒ}$ .

Und also belibt er aber schuldig von desselben kornes wegen namlich 330  $\text{ƒ}$ .  
mit der obgenanten sum.

[Mss. Hist. Helv. IV, 2. Rechnungsbuch 1435—1453, S. 97.]

*b. N. Wattenwil, C. Segenser umb das kouft korn.*

Anno domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XXXIX<sup>o</sup> uff mentag XXVII<sup>o</sup> die Julij verrechneten Nielaus von Wattewil und Cuno Segenser vor schultheissen und räten umb das korn uß Ergoew so zu der stat handen in der grossen túri kouft ward.

Zu dem ersten das korn der herrn von Múnster so in miner herrn von Bern gbiett was, ouch des von Rusegg und des von Luternow, das geburt, alles des meß von Koelliken 235 müt und 1 vierteil.

Das tut Bern meß alles als dz Cunen gewert ist 121 müt  $4\frac{1}{2}$  mes.

Item so ist in roggen des nidren meß gesin 29 müt.

Das tut Bern meß 14 müt 3 koerst 1 klein mes.

Summa das korn, ouch dar zu erws, hirs, linsi und bonen zu phenningen in ein summ gebürt 721  $\text{ƒ}$  18  $\text{ß}$ .

Item har uff gleit ander korn von Ergöw ouch, das gebürt zu samen alles in ein summ 1081  $\text{ƒ}$  19  $\text{ß}$  8 d.

Item der cost der furung, tragens und messens des korns uß Ergöw und das gelt so Cuno Wattenwile geben hatt tut in ein summ 718  $\text{ƒ}$  8  $\text{ß}$ .

Und also bleib Cuno schuldig von dem vorgemelten korn 363  $\text{ƒ}$  10  $\text{ß}$  8 d.

Item an dem korn uß Ergöw ist verlorn hauptgutz 161  $\text{ƒ}$  10  $\text{ß}$ .

So denn gburt das korn von sant Urban zu gelt gerechnet 257  $\text{ƒ}$  18  $\text{ß}$  4 d.

An dem gwin des korns von sant Urban blei [!] Cuno schuldig 77  $\text{ƒ}$  14  $\text{ß}$  6 d.

So hatt denn Cuno mulibachen korn so Bülers was verkouft, das geburt 34  $\text{ƒ}$   $17\frac{1}{2}$   $\text{ß}$ .

Und also innēmen und ußgeben des vorgemelten kornes alles mit furungen und allem andrem costen eins gegen dem andren gleit so blibt Cuno Segenser in ein summ schuldig 476  $\text{ƒ}$  2  $\text{ß}$  8 d.

Item so ist da wider noch ze verrechnen wz Cuno Segenser von miner herrn heissens wegen ußgeben hatt zieglere, ouch amptlütten und ouch an andre end, es sy durch gott oder ere, daz man Cunen ouch dar an ab zichen sol.

[Ebenda, S. 119.]

*c. Cuno Segenser.*

Anno domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XXXIX<sup>o</sup> uff mitwuchen VII die Octobris verrechnet Cuno Segenser diß nach geschriben korn und stuke so man im an sinr schuld, hie vor von des kornes wegen geschriben, abzichen sol, als ouch er das der statt werklütten geben und dem sekelmeister geantwurt ist, gburt zu phenningen in ein summ 261 ℥ 15 β.

Denn hatt er gewert den buhern kernen und roggem, geburt zu phenningen 107 ℥.

Denne hatt er aber ußgeben umb das korn, das man hie in der statt dar gluchen hatt uber dz der sekelmeister bezalt hatt, gbürt 42 ℥.

Denne hatt er ußgeben Henß von Lempenmatt ouch umb korn 4 ℥.

Denne hatt er ußgeben umb brott, als man den lendren schangkte do si har inkamen als si die reiß solten, gbürt 13½ ℥ 6½ β 2 d.

Denne den banwarten im Bremgarten hiessen min hern schenken 1 müt weizen, gbürt 7 ℥.

Denne Cunen von Herti ½ müt weizen, tut 3½ ℥.

Denne Henslin Schorren 1 müt korn weizen, tut 6 ℥ 15 β.

Dem schulmeister 58 ℥.

Summa 503 ℥ 16 β 8 d.

Da wider sol er 476 ℥ nach rechnung.

Und also blibt die statt Cunen schuldig 27 ℥ 16 β 8 d.

Und sol aber Cuno Segenser den saltzherrn bezaln die schuld und summ denen ingerechnet.<sup>2</sup>

[Ebenda, S. 129.]

**Beilage 2.**

**Abrechnung über den Getreideankauf Solothurns in Straßburg 1477.**

Anno &c. LXXVII<sup>mo</sup>.

Item uff zinztag nach sanct Michels tag hat min gevatter Hemman Hagen, venger zu Solotern zu Straßburg korn kouft von disen nachgeschribnen personen:

<sup>2</sup> Diese Summe betrug 774 ℥ 13 β 3 d., wie der Abrechnung der „saltzlüt“ des gleichen Jahres zu entnehmen ist, welche den Posten enthält: Denne trifft sich der verlurst am korn uß Swäben oder an dem Streber 774 ℥ 13 β 3 d. [Ebenda, S. 103.]

Item deß ersten von herrn Claus Buchsch 100 viertel weitzen und 200 viertel roggen, den weitzen ein viertel für 7 B und den roggen für 5 B Straßburger werung. Daruf hat er 40 guldin. Tut der weitzen in gold 66 guldin 7 B und der roggen 85 guldin 7½ B. Also stat herr Clausen noch ze bezalen 112 guldin 4 B.

Item von herrn Steffan Wurtzgart, tumher zum jungen sanct Peter 100 viertel weitzen und 200 viertel roggen, ein viertel weitzen für 7 B und ein viertel roggen für 5 B Straßburger werung. Daruf hat er 50 guldin. Der weitzen tut in gold 66 guldin 7 B. So tut der roggen 85 guldin 2½ B. Also stat im noch uß 111 guldin 9½ B.

Nota. Hat 50 guldin bim stattschriber. Also stat im uß 61 guldin 9½ B.

Item von herrn Paulus Munter, propst zum jungen sanct Peter 100 viertel weitzen und 200 viertel roggen, den weitzen für 7 B und den roggen für 5 B. Daruf hat er 40 guldin. Der weitzen tut in gold 66 guldin 7 B. So tut der roggen 85 guldin 2½ B. Also stat im uß 131 guldin 9½ B.

Nota. Hat 60 guldin bim stattschriber. Also sol man im 61 guldin 9½ B.

Item von herrn Hans Metzger, frümesser zu sanct Thoman 100 viertel weitzen für 7 B ein viertel und 50 viertel roggen, deß ein viertel für 5 B. Daruf hat er 50 guldin. Der weitzen tut 66 guldin 7 B. So tut der roggen 23 guldin 8½ B. Also stat im uß 40 guldin 5 B.

Item von Brenß Jecklin by sanct Treligen 16 viertel weitzen, ein viertel für 6 B. Daruf hat er 6 guldin. Tut in gold 9 guldin 18 d. Also stat im uß 3 guldin 18 d.

Hat 3 guldin 18 d. und ist bezalt bim stattschriber.

Item so hat der venner geben Hansen von Tan dem kornmesser 14 guldin, korn damit uff dem marckt zebestellen.

Nota. Item dar zu so hab ich der gemelt stattschriber dem vorge-melten Hansen von Tan geschenckt in namen miner herren von Solotern 6 guldin, damit er sich in miner herrn farw beklaid und ir sachen mit dem korn getrúwlich vertigen und befolchen lassen sin sol.

Item von Lienhart Struben 80 viertel weitzen, ein viertel für 7 B, tut 53 guldin 3½ B.

Hat 32 guldin bim stattschriber. Also sol man im 21 guldin 3½ B.

Summa deß weitzen 496 viertel.

So tut der rockgen in ein summ 650 viertel.

So tut der uncost, namlich von tragen, ze underkouf und ze messen von jedem viertel 3 Straßburger helbling, tut in ein summ 13 guldin 9 B 3 d. Daruf hat Hans von Tan 14 guldin vom venner als obstat.

[Staatsarchiv Solothurn. Denkwürdige Sachen, Bd. V, Nr. 81. Es stimmen auch hier, wie oft in solchen Aufstellungen, nicht alle Posten.]

## Beilage 3.

**Untersuchung über Verheimlichung von Getreidevorräten anlässlich der Bestandesaufnahme vom Jahre 1477.**

1478. 26. Mai. Der fryweibel von Sternenbergr und Lienhart uff der Flu haben fürgeben, das dis nachgeschribnen hievor dhein korn haben fürgeben und yetz aber vil korns veil bieten:

Des ersten Lienhart uff der Flu:

Marti Rentsch von Ruffshüsern,  
Hentzman der aman von Muns,  
Hensli Groß,  
Anthono Groß,  
Hanssi Venringers im Ried.

Hämerli von Louppen hat fürkoufft 20 mütt roggem, ye den mütt umb ein alten guldin und hat den nitt wellen geben umb 3 ₣ 5 Ḃ, sunder davon wellen haben umb die 20 mütt 100 ₣. [R. M. 24/94.]

27. Mai. Die us dem landgericht von Zollikofen haben die nachgeschribnen angeben des korns halb:

Hans Hoffmann hat geredt, er wuß in der kilchörj Wolen gantz niemand, der über 10 mütt gehept hab.

Henbli Gigers von Mökilchen spricht, er wuß ouch niemand.

Henbli Thoman von Affoltern redt glicher wiß ouch.

Henbli Stotzlers von Balm weiß ouch niemand.

Clewi Brochers von Ratolfingen spricht, nach dem Rüdi Peters von minen herrn sy gebotten worden, 60 mütt zu verkouffen so hab er doch allwegen verhallten bis zu letst, das er gesechen hat, das das korn abgeschlagen ist.

Hentzmann Huser von Schüpffen weiß niemand, der korn verschlagen hab, dann all die, denen daselbs gebotten sy, die haben es ouch verkoufft.

Hannß Sure von Wenge, der weiß ouch niemand. Er spricht aber, man sag, in den kilchörj Hindelwanck, Ried, Limpach, Jegistorff und von den usburgern sy vil korn gewesen und es sy yetz niemand von inen hie, der si angeb.

Bernhart Junckher von Sedorff spricht, er wuß niemand.

Peter Kúng von Rapfferswyl weiß ouch niemand.

Henbli Meyers us Bremgarten kilchörj weis ouch niemand.

Henbli Äbis us der kilchörj Krouchtal weiß ouch niemands.

Jörg von Herißwand von Kilchlindnach weiß ouch niemands.

Niclauß Schedelli von Münchenbuchß weiß ouch niemands.

Benedict Gisen vom landgericht Zollikoffen gipt an  
den meyer im Hungerberg  
und Hager uff dem hoff zu Frowenbrunnen.

Clewi im Hubel und Hensli Stöuffi von Jegestorff sagen: nach dem das korn durch Petern Irreney beschowt, sy den lúten lútrung geben, wie vil si soellen verkouffen; das haben ouch dieselben truwlichen getan und darinn nütz verhalten. Es syen ouch huffen korns bi inen nitt gewesen, usgenomen Kauwer, der hab ouch das sin gezöugt und darinn nütz verhalten.

Angeben durch den vogt von Wangen, doch soell man den fryen weibel witer verhoeren:

Der allt dächan von Koppingen hat sin korn verslagen vor miner herrn bottschaftt und offenlich an der cantzel gerett, er welle sinen fründen des ersten und darnach sinen nachpuren helffen. Er hat aber weder sinen fründen noch andern wellen helffen und gerett, er habs verschworen. Er verkoufft aber nu korn allenthalb in die lender.

It. Henmann Leman von Wilading.

It. Clewi Chun von Wilading.

It. Hentz zur Müli z'Alistorff.

[R. M. 24/97—99.]

#### Beilage 4.

### Untersuchung über Uebertretung der Fürkaufsverbote vom 22. August und 15. September 1478.

1479, 13. Jan. Dis sind die so wider miner herrn gebott die fürkouff brucht haben und an schulden funden worden sind:

Peter Zymermann von Graffenried.

Hans Studer von Graffenried.

Hentz Gerber von Hindelwanck.

Hans von Stettlen.

Siber von Buchse.

Hans von Louffen.

Dis sind witer angeben:

Wernli Furers von Ried. Peter Billen von Urtinen. Jake Knuchels von Jegistorff. Hensli Nicli von Hindelwanch. Fruting von Sedorff. Frantz von Lissach. Kecho Müllers von Utzistorff. Clewi Winman von Koppingen. Clewi Fridli von Ersingen. Clewo von Ersingen. Solotromans sun. Lúti von Múnsingen. Tönin von Múnsingen. Nussboum von Villmeringen. Clewi Schaerer von Hindelwank.

Dis hand den hodlern ir korn ze kouffen geben:

Clewi Martis, Erhart Rorers, Bútikoffer an der Matten, Clewe Hessen sun, Brunnader, Benedikt Toman.

Mine frowen von Frowenbrunnen. Ulin Scherer. Peter Switz von Ried. Bruder Erhart. Nicli Walther von Eriswil. Kilchherr von Limpach. Müller von Urtinen. Her Hans Kenel. Her Hans von Scharnachtal. Oberspittalmeister. Clewi Gartner von Utzingen. Müller von Nesselwank. Wernli Schmid von [!] sin sun zu Stettlen. Bergkman. Müller von Stettlen. Cuntz von Ferremberg. Her meister von Buchse. Die conventherren daselbs. Schädelli von Buchse. Michel Heren. Huser von Buchs. Hansi Hegg von Buchs. Kaech von Buchs. Hans Bientz. Bachman von Buchs. Benedikt Entz. Clewi Rüseg von Buchs. Schnell von Buchs. Propst von Hettiswil 30 müt. Peter Studer  $4\frac{1}{2}$  müt kernen. Ueli Ottis  $4\frac{1}{2}$  müt kernen. Rentschs tochterman. Roterman der müller. Nicli Schnell von Sedorff. [R. M. 25/210, 211.]

Die Verordnung vom 15. Sept. 1478 hatte die Bestimmung enthalten: „Und sy miner herrn bevelh, bi iren geswornen eyden das sie allermenklichem verkúnden, sólich fúrkouff zu miden, ouch nütz us dem land zu füren an minr herrn besundre bevelh. Und welich das nitt tun, das si die minen herrn fúrgeben.“

---

